I. can. P.
420

<36623564140012

<36623564140012

Bayer. Staatsbibliothek

J. can. P. 420

# Freymüthige Gedanken eines teutschen Staatsbürgers über die Säcularisirung der geistlichen Wahlstaaten Teutschlands in rechtlicher und politischer Hinsicht.

Ad Con. Monac. O. S. Augustini.

Altona und Hamburg.
1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Über die Säcularisationen der geistlichen Wahlstaaten in Teutschland

## als einen vorzüglichen Gegenstand der jetzigen Aufmerksamkeit.

§. 1.

In diesem Augenblicke, wo Frankreich, — nicht zufrieden, dem Hause Österreich und dem teutschen Staatskörper die mit diesem in einer gewissen Verbindung zeither gestandenen Niederlande und beträchtlichen Überbleibsel des ehemahligen Reiches der Longobarden in dem blühenden Italien entrissen zu haben, — auch noch auf gewisse cisrhenanische Provinzen seine Eroberungsabsichten auszudehnen zu wollen scheinet, — in diesem Augenblicke fällt man leicht auf die Frage: Wie und von Wem werden diejenigen Reichsstände und unmittelbaren Reichsglieder ihre Entschädigung erhalten, welche jenseits des Rheines Lande und

Leute verlieren? Und sehr oft, wenn der Antwortende freygebig genug ist, die Nothwendigkeit einer solchen Entschädigung stillschweigend anzunehmen, oder voraus zu setzen, höret man die Antwort dahin ausfallen: Es gibt der geistlichen Wahlstaaten noch genug in Teutschland; man schaffe einen Theil derselben in weltliche Erbfürstenthümer um, und theile diese unter diejenigen Reichsstände und unmittelbaren Reichsglieder aus, welche über diejenigen Theile des Reiches die landesherrlichen Rechte zeither gehabt haben, die auf allen Fall für den teutschen Staat nicht gerettet werden können, und durch eine traurige Nothwendigkeit der französischen Republik abgetreten werden müssen!

## §. 2.

Spüren wir den Ursachen dieser sonderbaren Leichtigkeit und Geneigtheit nach, mit welcher man die geistlichen Wahlstaaten in Teutschland zum Opfer auszeichnet, wenn immer ein solches nothwendig zu seyn scheinet; so finden wir bey einigem Nachdenken hauptsächlich folgende.

1) Kleine

1) Kleine Staaten, wie die geistlichen in Teutschland sind, haben schon an sich selbst den Grad der politischen Achtung nicht, der nöthig ist, um sich gegen die Begierden derjenigen zu sichern, die ihre Hände habsüchtig nach denselben ausstrecken. Ihre Erhaltung verdanken solche kleine Staaten meistens nur den Familien-Verbindungen ihrer Beherrscher mit größeren Mächten, und außer dem ihrer sonstigen Anschließung an größere Höfe, oder ihren Verbindungen unter einander, und größten Theils der für sie wohlthätigen Eifersucht. Nun werden aber die Regenten geistlicher Fürstenthümer aus dem niedern Adel oder aus dem gelehrten Stande gewählet; folglich sind es keine Familien-Verhältnisse, die bey größeren Höfen ein Interesse für ihre Erhaltung erregen. Was kümmert es die größeren Höfe, ob dieser oder jener Edelmann auf dem Fürstenthrone sitzet, oder in die Klasse der Privat-Leute zurück tritt, aus welcher er hervor gegangen ist? Oder binden auch Familien-Verhältnisse in einzelnen Fällen das Interesse größerer Höfe an jenes der Regenten geistlicher Staaten; so opfert man

doch leichter ein einzelnes Individuum, um dessen Erhaltung es zu thun wäre, höheren politischen Absichten, und dem scheinbaren Interesse der ganzen Familie auf.

2) Eine andere Ursache dieser um sich greifenden Gewohnheit, mit unglaublicher Eile den Stab über das Schicksal der geistlichen Staaten zu brechen, lieget gewiß auch in dem unvergeßlichen Beyspiele des Westphälischen Friedens. Wie manches schöne Erz- oder Bisthum wurde da wegen des leidigen Gedränges, in welches selbst die mächtigsten Höfe gekommen waren, der Wiederkehr des so lange sehnlichst gewünschten Friedens, und der Ausgleichung des verschiedenen Interesse zum Opfer gebracht? — Selbst der kaiserliche Gesandte bey dem Westphälischen Friedens-Congresse, Graf Trautmannsdorf, nannte die Säcularisationen das Tuch, woraus er Äquivalente schneiden müsse *). Und geschnitten wurde wirklich an diesem Äquivalenten-Tuche so lange, als nur noch eine Gefahr vorhanden war,

die

*) Von Meyern Westphälische Friedenshandlungen. Th. VI. S. 521. §. 39.

die den Staaten des Kaisers drohete, und bis die in vorzüglichen Betracht kommenden Interessirten befriediget waren.

So geschah die sonderbare Metamorphose: so wurden geistliche in weltliche Staaten verwandelt: und was ein Mahl geschehen ist, — saget man, — das kann und wird wahrscheinlich in gleichen Fällen wieder geschehen.

Diese Erwartung ähnlicher Fälle, nach welcher ohnehin der Mensch so gern schließet, und die Macht des Beyspieles, welches der Westphälische Friede gegeben hat, dringet Manchem die voreilige Überzeugung ab, daß auch dieses Mahl, wenn die Verbindung der Umstände den Verlust einiger beträchtlichen Provinzen herbey führen werde, der Ausgang in Betreff der Entschädigung der dabey leidenden Reichsglieder kein anderer seyn werde, als er bey der Abschließung des Westphälischen Friedens war.

3) Stellet sich auch von dieser Seite her die Ausführbarkeit dieser Entschädigungs- und Compensations-Art als sehr leicht und gefällig dar, weil man glaubet, wenn man einen geistlichen

Fürsten mit einem reichlichen Auskommen für seine Lebenstage von dem Fürstenthrone entferne, so sey alsdann Jedermann befriediget; denn er hinterlasse keine Nachkommenschaft, die über Unrecht klagen, und den Genuß eines eingedrungenen Nachfolgers verbittern könnte.

4) Für jene, welche des innern Zustandes und der Verfassung der geistlichen Staaten in Teutschland unkundig sind, oder ihre Kunde derselben nur durch Überlieferung leidenschaftlicher, vom Religionshasse verblendeter, übel unterrichteter, oder sonst von einer widerrechtlichen Absicht geleiteter Anführer erhalten haben, ist ohnehin das Säcularisations-System keine große Aufgabe; sondern ein besonderer Grund, für die Aufopferung der geistlichen Staaten zum Behufe vermeintlich nöthiger Entschädigungen abzusprechen, ist für sie vielmehr dieses, daß sie irrig dafür halten, die Unterthanen der geistlichen Staaten in Teutschland seyen beynahe nicht viel besser daran, als Sklaven, die in dem unerträglichsten Drucke lebten, und daher die Hand segnen würden, welche stark und wohlthätig genug wäre,

ihnen

ihnen das Joch abzunehmen, unter dem sie seufzten. Diese sind also in ihrer irrigen Voraussetzung so weit entfernet, sich einzubilden, daß durch Säcularisationen und durch die Überlassung solcher ungeschaffenen geistlichen Staaten an weltliche Herren den Unterthanen ein Unrecht zugefüget, und überhaupt etwas Widerrechtliches dadurch begangen werde, daß sie vielmehr in dem Wahne stehen, diejenigen würden ein großes Verdienst um die Menschheit sich erwerben, welche zu dieser in jeder Rücksicht lobenswürdigen Verwandlung, zu dieser wünschenswerthen neuen Ordnung der Dinge das Ihrige beytragen würden.

5) Diejenigen hingegen, die den Zustand der geistlichen Wahlstaaten von einer ganz andern, für dieselben und für die Unterthanen, welche in solchen zu wohnen das Glück haben, viel vortheilhafteren, und in der That einzig wahren und richtigen Seite betrachten, die aber zugleich durch Neid, Mißgunst, Parteysucht, Religionshaß, höfische Politik, Gewohnheit, gewissen Großen zu schmeicheln, oder durch was immer für tadelhafte Triebfedern gereižet, den Sturz der geist-

lichen

lichen Staaten, und allenfalls in Vereinigung mit diesem auch den Untergang der bisherigen teutschen Reichsverfassung wünschen und beabsichtigen, diese stützen die Ausführbarkeit ihres Wunsches auf ganz andere und von den bisher angeführten sehr verschiedene Gründe.

Sie wissen, daß, so lange Frankreich eine Monarchie, und die katholische Religion in derselben herrschend war, der katholische Religionstheil und die geistlichen Wahlstaaten in Teutschland auf die Unterstützung dieser Macht, der persönlichen Verhältnisse derselben zu dem Hause Österreich ungeachtet, haben rechnen können. Ihnen ist nicht unbekannt, wie viel der katholische Religionstheil, und besonders die geistlichen Wahlstaaten dem Einflusse Frankreichs in dem Westphälischen Frieden zu verdanken hat; und daß in allen Friedensschlüssen nach dem merkwürdigen Jahre 1648 Frankreich der politischen Maxime treu geblieben sey, den katholischen Religionstheil in Teutschland zu begünstigen; daß endlich, nachdem es dem großen Kaunitz gelungen war, noch das einzige Hinderniß, welches dieser Begünstigung

igung im Wege stand, nämlich das persönliche feindliche Verhältniß der Krone Frankreich gegen Österreich, durch ein Bündniß dieser beyden Höfe zu beseitigen, der katholische Religionstheil mehr als jemahls habe versichert seyn können, daß er an Frankreich für seine Existenz und seine verfassungsmäßigen Rechte die erhabenste Stütze haben werde.

Allein eben so gut wissen auch diejenigen Menschen, von welchen wir sprechen, — sie wissen auch, daß der Thron, und in seiner Art auch der Altar in Frankreich zusammen gestürzet, und mit denselben auch die Hoffnungen des katholischen Religionstheiles gefallen seyen. Ihnen entgehet es nicht, daß ein Gouvernement, von welchem das System einer herrschenden Religion als unvereinbar mit einer republikanischen Verfassung betrachtet wird, kein Interesse mehr an der Wohlfarth des katholischen Religionstheiles in Teutschland, und an der Erhaltung des gesetzlichen Gleichgewichtes zwischen diesem und den protestantischen Reichsständen haben könne. Sie wissen dieses nur allzu gut, und be-

beweisen durch ein schadenfrohes Lächeln, wie sehr sie darüber erfreuet sind, und wünschen sehnlichst, daß ein grenzenloser Haß des französischen Gouvernements gegen die Priester der katholischen Religion sich auch über die Grenzen Frankreichs hinaus erstrecken, und den gänzlichen Sturz des katholischen Religionstheiles in Teutschland erzeugen möchte.

6) Sind dagegen Andere auch nicht so feindselig gegen die Erhaltung des katholischen Religionstheiles in Teutschland, gegen das Interesse desselben, und gegen den Bestand und die Fortdauer der bisherigen Reichsverfassung gesinnet; so bleiben sie doch bey dem Gedanken der Säcularisation auch mehrerer teutschen Hochstifter ganz kalt und untheilnehmend, indem sie wähnen, es sey in Hinsicht auf das Ganze sehr gleichgültig, ob zehen oder mehrere Staaten in Teutschland zu den geistlichen oder zu den weltlichen Bestandtheilen des Reiches gezählt werden, und die Verfassung des Reiches als solche werde dadurch nicht im Geringsten geändert. Sie sehen also, wenn er sich ereignen sollte, dem Umsturze der geistlichen

Staat-

Staaten ruhig und kaltblütig entgegen, weil sie dafür halten, ihr Seyn oder Nichtseyn mache in dem Wesen der Constitution keinen oder einen unbedeutenden Unterschied.

So verschieden sind hierin die Gesichtspuncte, so mannigfaltig die Ursachen, in deren Folge man gemeinhin die Säcularisationen auf den Fall eintretender Entschädigungen für ein leichtes, bequemes, mit dem Rechte sehr wohl vereinbarliches, und völliges Genügen leistendes Auskunftsmittel hält, und hie und da sogar die Bewerkstelligung derselben und die baldige Anwendung dieses Mittels herbey wünschet.

§. 3.

Es ist also gewiß der Mühe werth, reifer darüber nachzudenken, ob denn die Ausführung des erwähnten Planes einer Seits mit dem Rechte, und anderer Seits mit der Politik so leicht zu vereinbaren sey, als Manche in dem süßen Traume ihrer vorgefaßten Meinungen sich einbilden, — oder ob erstlich diese Verwandlung teutscher Erz- und Hochstifter in weltliche Staaten nicht

un-

unverantwortliche Ungerechtigkeit so wohl von Seite derjenigen, die solche zu ihrer Entschädigung fordern wollten, als eines Theils gegen die rechtmäßigen Besitzer teutscher Wahlstaaten, andern Theils gegen ihre Einwohner und die Unterthanen geistlicher Fürsten seyn würde? Und zweytens, ob eine solche neue Ordnung der Dinge sich so sanft und bequem und von allen Seiten ungehindert herstellen lasse? ob nicht aus dieser Herstellung die gänzliche Auflösung des Reiches bevor stehe? ob solche nicht gegen das Interesse der dabey in ihrer Art stärker oder schwächer betheiligten höchsten Mächte anstoße? Was endlich das von dem Westphälischen Frieden hierin gegebene Beyspiel für einen Einfluß habe, und was für ein Werth auf solches in der Vergleichung mit den gegenwärtigen Verhältnissen zu legen sey?

---

## §. 4.

Es wird also darauf ankommen, zu zeigen, daß erstens die Entreißung geistlicher Wahlstaaten aus den Händen ihrer gegenwärtigen Besitzer, der

in

in dem Falle der Aufopferung sich befindenden Erz- und Bischöfe, und die dadurch bezweckte Entschädigung weltlicher Fürstenhaüser nicht ohne schreyende Ungerechtigkeit geschehen könnte.

Diese fällt erstens in Hinsicht auf die gegenwärtigen Beherrscher der geistlichen Wahlstaaten ganz deutlich in die Augen.

Unsere teutschen Hochstifter werden von canonisch erwählten Bischöfen regiert. Die Begriffe über Wahl- und Erbstaaten haben sich heut zu Tage so aufgeklärt, daß es Jedermann ungereimt vorkommen würde, wenn man die Rechte der Wahlfürsten auf ihre Staaten für weniger ehrwürdig und befestiget halten wollte, als jene der Erbfürsten auf die ihrigen, weil diese durch das Erbrecht, jene durch die Wahl zur Beherrschung ihrer Länder gelangen; oder wenn man einen Grund zu einem Unterschiede in dem bloß zufälligen Umstande suchen wollte, daß die Wahlfürsten geistlich, die Erbfürsten weltlich sind.

Unlaügbar ist es also, daß die Rechte der teutschen Bischöfe auf ihre Länder so gewiß und bestimmt sind, und so heilig und unver-

letzbar, als jene der Erbfürsten auf ihre Staaten. Sonst müßte man auch die höchst ungereimte Behauptung aufstellen wollen, daß die geistlichen Regenten in Teutschland als solche, und ohne weitere Hinsicht auf die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl, als derjenigen Art und Weise, wie sie zur Regierung über Länder und Leute gelangen, weiter nichts seyen, als Usurpatoren.

Wie aber dieses thetisch oder allgemein behauptet barer Unsinn seyn würde, so ist es auch hypothetisch und in Hinsicht auf die Rechtmäßigkeit der auf die gegenwärtig in Teutschland regierenden Erz- und Bischöfe ausgefallenen Wahlen schlechterdings unerweislich, daß ein Usurpator auf einem bischöflichen Stuhle sitze.

Fest und unerschütterlich stehet also ihr Recht auf ihre Länder, und dieses ist eben so heilig und unverletzbar, als jenes der Erbfürsten auf ihre weltlichen Staaten.

## §. 5.

Die Folge davon ist begreiflich diese, daß, so wenig weltliche Fürsten geneigt sind, oder schuldig

zu seyn glauben, einen Theil ihrer Erbstaaten, noch weniger ganze Länder zu dem Zwecke aufzuopfern, damit andere dem Kriegsschauplatze oder dem feindlichen Staate näher gelegene Stände, welche durch die Gewalt des Krieges, oder durch die Bedingungen des Friedens das Ihrige ganz oder zum Theile verlieren, schadlos dadurch gehalten werden, oder wenigstens einen Partial-Ersatz erhalten mögen, eben so wenig den geistlichen Regenten Teutschlandes eine besondere Verbindlichkeit obliegen könne, dieses Opfer mittelst ihrer Abtretung von ihren Fürstenthronen, und Überlassung derselben an Andere, oder wenigstens durch den Verlust eines Theils ihrer Besitzungen zu entrichten. Denn der Grund einer solchen Verbindlichkeit, einer besondern Verbindlichkeit für die geistlichen Stände, lieget weder in der Eigenschaft ihres geistlichen Standes, noch in der Art und Weise, wie sie zur Regierung über Länder und Leute gelangen. (§. 4.)

Man sieht also, von dieser Seite betrachtet, überall keinen vernünftigen Grund ein, warum, wenn es um Aequivalente zu thun ist, die Säcular-

cularisationen das Tuch seyn sollten, aus welchem dieselben zu schneiden wären.

§. 6.

Jeder weltliche Fürst und Reichsstand im teutsch-en Reiche, welchem man die Zumuthung machen wollte, zur Entschädigung Anderer, die durch den Krieg oder Frieden das Ihrige verloren haben, Land und Leute herzugeben, würde gewiß mit dem lautesten Weheklagen über Unrecht sich beschwer-en. Warum sollten aber geistliche Stände und Landesherren nicht auch das Nämliche Unrecht nennen dürfen, wenn es ihnen widerfährt, was weltliche Erbregenten als das größte darstellen, und Himmel und Erde dagegen bewegen würden? Sind Recht und Unrecht nicht unwandel-bare, aus der Vernunft selbst hervor gehende, und von keinen zufälligen Verhältnissen abhang-ende Begriffe? Kommt es dabey, ob Etwas recht oder unrecht sey, auf die Personen oder auf das Subject an, dem es widerfährt? Leider der geistliche Reichsstand und Landesherr, welcher zu dieser gedoppelten erhabenen Würde durch die

freye Wahl derjenigen gelanget, denen dieses Wahlrecht zukommt, leidet er weniger, als der weltliche Fürst, welcher mit seinen Rechten der Landeshoheit und Reichsstandschaft auf irgend eine Art von Erbfolge, auf Primogenitur, Majorat, Seniorat, Theilung oder Gemeinschaft sich stützet? Warum ist man so geneigt und so sehr von aller Bedenklichkeit entfernet, die geistlichen aufzuopfern, um die weltlichen zu erhalten? Ja, wenn der Eine ein größeres oder stärkeres Recht hätte, als der Andere, dann würde doch ein Grund der Verschiedenheit vor Augen liegen! Aber in unserem teutschen Reiche und nach unserer Constitution sind die Titel und Rechte zur Reichsstandschaft und Landeshoheit völlig gleich, ohne Unterschied an Größe und Stärke. Sie sind nicht anders im südlichen als im nördlichen Teutschlande; nicht anders in Ansehung der geistlichen, anders in Ansehung der weltlichen Regenten des teutschen Reiches. Was für eine rechtliche Begründung auf Regentschaft über Länder und Leute der weltliche Reichsstand hat, eben dieselbe hat auch der geistliche: nur ist das

Privilegium oder richtiger die Confirmations-Urkunde des Kaisers Friedrich II, welche die hergebrachten und von den vorigen Kaisern erlangten Rechte, Regalien und Freyheiten der geistlichen Reichsstände im Allgemeinen und für alle künftige Zeiten bestätiget hat, noch um 12 Jahre älter, als jene, welche auch die weltlichen Stände erst nach diesem Zeitraume sich zu verschaffen gewußt haben: — nur sind die einzelnen Regalien, deren durch Jahrhunderte allmählich angewachsenes und zur Reife gediehenes Aggregat den Stoff zur völligen Landeshoheit hergegeben hat, noch weit früher den geistlichen, als den weltlichen Ständen in unserem Teutschlande zu Theile geworden. Soll vielleicht dieses einen Grund abgeben, warum sie ihre durch Jahrhunderte hergebrachte, durch die unverletzlichsten Titel der Staatsverträge, Gesetze und Friedensschlüsse geheiligte Landeshoheit auch früher wieder verlieren müßten, als die weltlichen Stände? Gibt die frühere Erwerbung eines Rechtes vielleicht einen rechtlichen Grund ab, nach welchem der Besitzer eines solchen Rechtes in der Collision

mit

mit dem später Erwerbenden eher von seinem Rechte weichen müßte, als dieser, und mit mehr Recht desselben verlustiget werden könnte? In der That, — die Behauptung, daß das Unrecht, welches auf solche Art geistlichen Reichsständen und Landesherren widerfahren würde, geringer und unbedeutender sey, als im gleichen Verhältnisse bey weltlichen Regenten der Fall seyn würde, ist so ausgefallen und sonderbar, daß man in die Nothwendigkeit gesetzet wird, Gründe derselben sich zu traümen, oder durch Nachdenken zu erkünsteln, indem weder die Natur der Sache, noch das Völkerrecht, noch die teutsche Staatsgesetzgebung, weder die natürliche, noch die positive Verfassung eines Staates Gründe von irgend einer Bedeutenheit zu derselben darbiethet.

§. 7.

Und wenn der weltliche Erbfürst sich weigert und straübet, auch nur eine Quadrat-Meile von seinem Landesbezirke zu dem Zwecke herzugeben, damit diese demjenigen zugetheilet werde, welcher eben so viel, oder noch mehr durch das absolute

Unglück des Krieges oder durch das respective des Friedens verloren hat: wer kann ihm diese Weigerung, dieses Entgegensträuben verargen? wer ihn eines Unrechtes, das er dadurch beginge, beschuldigen?

Die teutsche Verfassung bezwecket, wie jede vernünftige Verfassung, die Erhaltung des Staats, wie des Privat-Eigenthumes. Der wesentliche Zweck jeder bürgerlichen Gesellschaft ist nothwendig Sicherheit der Personen und des Eigenthumes. Aber folget daraus, daß, wenn durch einen Unglücksfall das Haus eines Gesellschafters, eines Staatsbürgers von den Flammen verzehret wird, die übrigen Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, abgesehen von aller conventionellen Einrichtung für solche Fälle, auf ihre Kosten dem Verunglückten sein Haus wieder aufbauen lassen müssen? — Oder der Eine leidet durch einen beträchtlichen Diebstahl an seinem Vermögen: bringet es das gemeinsame Band, welches alle Mitglieder zu einem Ganzen umschlinget, nothwendig mit sich, daß alle Übrige, um diesen Verlust dem Beschädigten zu ersetzen,

ihre Gelder zusammen schießen müssen? Aller Verbindung im Staate ungeachtet leidet bloß der Beschädigte den zufälligen Schaden, und keinem fällt es ein, eine absolute Verbindlichkeit als Mitglied des Staates anzuerkennen, nach welcher er denselben ersetzen müßte.

Dieses findet wenigstens seine Anwendung vollkommen auf solche Reichsstände, denen das Ihrige durch die Schicksale des Alles verzehrenden Krieges entrissen worden ist.

Der Vertrag, mittelst dessen die Stände des Reiches sich unter sich und mit ihrem gemeinschaftlichen Oberhaupte, dem Kaiser, verbinden, gegen einen auswärtigen Feind, welcher das Reich angegriffen hat, oder anzugreifen Willens ist, gemeinschaftlich die Waffen zu gebrauchen, oder mittelst derselben ihr gemeinschaftliches Recht zu verfolgen, welches sie außer dem und mit Güte nie erhalten würden, — dieser Vertrag bindet zwar alle zu einer gemeinschaftlichen Theilnehmung und Mitwirkung zum gerechten Zwecke und zu den dazu erforderlichen Mitteln: allein er enthält keineswegs eine Verbindlichkeit,

keit, auch diejenigen zu entschädigen, welche durch die mit dem Kriege unzertrennlich verbundenen Übel vorzüglich leiden werden. Vielmehr nimmt es jeder, da er seine Einwilligung zur Führung des Krieges entweder wirklich, oder durch die Stimmenmehrheit in Gefolge der Verfassung rechtlich ertheilet, sogleich stillschweigend auf sich, seinen aus dem Kriege entstehenden Schaden selbst zu tragen.

Weder die allgemeine Verfassung des Reiches, noch die bey dem bundesmäßig angefangenen und fortgesetzten Kriege entstehende besondere, spricht ihm das Recht zu, Ersatz für seine Kriegsschäden von seinen Mitständen zu verlangen.

§. 8.

Aber ganz ein Anderes, saget man, ist es alsdann, wenn der Schade für einzelne Reichsstände erst aus dem Frieden selbst entstehet, welcher dem andern Krieg führenden Theile, der auswärtigen Macht, mit der Teutschland im Kriege befangen war, Länder oder Landestheile zuspricht,

die

die das rechtmäßige Eigenthum solcher betroffenen Reichsstände gewesen waren. Da könnte es scheinen der Fall zu seyn, wo es Recht und Billigkeit forderte, die Verlierenden schadlos zu halten: da könnten diese ein strenges Recht zu haben scheinen, nach welchem sie auf eine solche Schadloshaltung dringen könnten: — dann möchte dafür gehalten werden, daß das im Rechte und in der Billigkeit gegründete Princip eintrete, derjenige, der für Alle gelitten hat, muß schadlos gehalten werden.

Denn warum nicht? Ist nicht der Fall dieser, daß die feindliche Macht, welche das Kriegsglück so begünstiget hat, daß sie nun in gewisser Art im Stande ist, die Gesetze des Friedens vorschreiben zu können, die Übermacht ihrer Waffen gegen das Ganze kehren würde, wenn man sich auf der Seite der Unterliegenden nicht entschließen wollte, Theile aufzuopfern, und dem überwiegenden Feinde zum Sühnopfer darzubringen? Leidet also nicht Jeder, dessen Besitzungen dem siegreichen Feinde am meisten behagen, deren Abtretung dieser unabänderlich zur Bedingung

des

des Friedens machet? Leidet er nicht um des Ganzen willen, zu dessen Rettung und Vortheile? — Ist also nicht auch seine Forderung rechtmäßig und billig, mit welcher er Entschädigung anspricht?

§. 9.

Die bejahende Meinung hat scheinbare Gründe für sich, wie man bey einigem Nachdenken über das nur kurz Gesagte leicht einsehen wird. Allein sie ist keinesweges über alle Zweifel und Gegengründe erhaben: — vielmehr würde ich, alles wohl überlegt, das Gegentheil nach der Strenge des Rechtes zu behaupten mir getrauen.

Es ist schon gesagt worden, und es lieget in der Natur einer jeden vernünftigen Staatsverfassung, und die teutsche stimmet gewiß damit überein, daß ihr großer Zweck Erhaltung seyn soll, — Erhaltung der Rechte und des Eigenthumes in dem weitlaüfigsten Sinne dieser Worte. Aber es lieget in keiner Verfassung eine solche Sicherheit der Rechte und des Eigenthumes, daß auf

den

den Fall, da ein Mitglied des Staates durch einen unglücklichen Zufall an dem einen oder dem andern einen Verlust gelitten hat, alle übrige Staatsbürger die natürliche und absolute Verbindlichkeit hätten, mittelst eines verhältnißmäßigen Beytrages diesen Verlust zu ersetzen. Vielmehr muß jedes Mitglied des Staates, Troß dem wesentlichen Zwecke desselben, die persönlichen Rechte und das Eigenthum zu sichern, den erlittenen zufälligen Schaden selbst tragen, und es hat kein absolutes, sondern allenfalls nur ein hypothetisches, auf gewissen Voraussetzungen, zum Beyspiele auf einer besondern Convention, beruhendes Recht, von den übrigen Bürgern Ersatz für seinen durch unvermeidlichen Zufall erlittenen Schaden zu fordern.

Diese Grundsätze finden auch ihre Anwendung auf den Fall, da diejenige Macht, mit welcher wir zeither Krieg geführt haben, den uns durch das erlittene Kriegsunglück nothwendig gewordenen Frieden nicht anders, als unter der Bedingniß zugestehen will, daß ein bestimmter Theil unseres Staatsgebiethes ihr abgetreten werde.

Die

Die Abtretung geschiehet alsdann durch eine traurige Nothwendigkeit. Werde der Zustand der Abgetretenen dadurch noch so sehr verschlimmert: Niemand denket gleichwohl zum Besten derselben an einen Ersatz für das dadurch verlorne oder verminderte Gut.

Auch in dem gemeinschaftlichen vertragsmäßigen Entschlusse, den unsere teutschen Reichsstände in Vereinigung mit ihrem höchsten Oberhaupte auf der allgemeinen Reichsversammlung fassen, mit einer auswärtigen Macht Krieg zu führen, lieget kein ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen, daß man künftig, wenn der Krieg von teutscher Seite unglücklich geführt werden, und dieses die Folge haben sollte, einen Frieden auf die Bedingung der Abtretung einiger teutschen Provinzen eingehen zu müssen, die auf solche Weise in den Verlust von Ländern und Leuten sinkenden Stände von Seite des gesammten Reiches entschädigen wolle. Und wenn nun das Recht, eine solche Entschädigung zu fordern, die Verbindlichkeit, dieselbe zu leisten, weder in der Verfassung im Allgemeinen, noch in derjenigen

insbe-

insbesondere gegründet ist, welche bey der Erklärung des Reichskrieges an eine auswärtige Macht eintritt; wo soll denn endlich ein Grund für dieses vorgebliche Recht, für diese unbewiesene Verbindlichkeit zu finden seyn?

Der Fall ist auch hier in der That ganz anders, als wenn ein einzelner Staatsbürger von der höchsten Gewalt, der er unterworfen ist, gezwungen wird, zur Erhaltung des Ganzen, oder zur größeren Bequemlichkeit desselben sein Eigenthum oder einen Theil desselben herzugeben. Man spricht ihm alsdann billig Schadloshaltung von Seiten aller Übrigen zu, die dadurch gerettet, oder deren Bequemlichkeit dadurch befördert worden ist. Hier in dem Falle, von welchem wir sprechen, fordert nicht die höchste Gewalt ein solches Opfer: hier dictirt der Feind den Frieden, und mit ihm seine Erwerbung einiger Staatsbezirke als unabänderliche Bedingniß des Friedens. Es ist ein bloßer Zufall, daß gerade dieser Theil des gesammten Staats-Territoriums dem Feinde bequemer lieget, oder sonst vortheilhafter ist, als ein anderer.

Mag

Mag es seyn, daß die leicht begreifliche Ursache dieser Forderung des Feindes in der Lage des fraglichen Bezirkes zu finden ist; daß daher die der feindlichen Macht gegenüber, an der Grenze unseres Staates gelegenen Stände einer größeren Gefahr ausgesetzt sind, als die übrigen weiter zurück liegenden: genug sie nahmen diese Gefahr auf sich, da sie mittelst ihrer Einwilligung den Krieg mit beschließen halfen, oder die Stimmenmehrheit für die Führung des Krieges ausfiel; welches für jeden Einzelnen der Verfassung gemäß eben die Wirkung hat, als wenn seine eigene Stimme kategorisch für diese Unternehmung sich erklärt hätte. Was jetzt daraus erfolgen möge, das gehet auf seine Gefahr, wie auf die Gefahr aller Übrigen. Lage des Landes, und alles Übrige, was hier in Betracht gezogen werden könnte, entscheidet Nichts für das Gegentheil. Die Würfel liegen einmahl auf dem Tische: wohin sie fallen, machet in der Sache keinen rechtlichen Unterschied. Sollte sich der ganze Staat, das gesammte Corpus der Stände bey der Fassung des Entschlusses zum Kriege jedes Mahl dazu verbind-

bindlich machen, jedem einzelnen Reichsstande seinen Schaden, den er allenfalls selbst durch den Frieden leiden möchte, in der Folge zu ersetzen; wie würde alsdann dieser zu Zeiten doch nothwendige Entschluß gefasset werden? Der Staat würde also der Gegenstand der Neckereyen, der Habsucht und des Eroberungsgeistes jedes benachbarten Staates seyn: die an den Grenzen begüterten Stände würden selbst am schlimmsten daran seyn, da nie an ihre Vertheidigung mit den Waffen in der Hand gedacht werden würde, und folglich weit schlimmer, als sie es bey der, bloß von Seite des mißgünstigen Kriegsglückes und deßhalb zu befürchtenden nachtheiligen Friedens, entstehenden Gefahr sind. Ihr Untergang wäre alsdann gewiß und entschieden, anstatt daß es jetzt noch immer auf den Ausschlag der Waffen ankommt, und ihr Verlust dann erst eintritt, wenn die Waffen unglücklich geführt worden sind.

Wie wenig auch je die Stände eines Staates, der eine solche Verfassung, wie der teutsche, hat, wie wenig diese Stände geneigt seyn können, durch eine besondere Zusage es auf sich zu nehmen,

en, daß auf jeden Fall der durch den Frieden verlierende Theil seine Entschädigung erhalten solle, leuchtet wohl schon von daher in die Augen, weil dadurch die Gefahr, zu verlieren, bey Allen eintreten, also diejenige, welche sonst nur in ordentlichen Fällen die an den Grenzen der feindlichen Macht gegenüber begüterten Stände treffen kann, Allen ohne Unterschied zugeschoben werden würde.

Gemeiniglich zeiget die Erfahrung in Teutschland dieses deutlich genug, daß die Reichskriege deßwegen eine schiefe und unglückliche Wendung nehmen, weil nicht Alle mit gleicher angestrengten Kraft mitwirken, und bey einem ganz gleichförmigen legalen Interesse das praktische Interesse mancher Stände vollkommen verschieden ist: daher Einheit und unzertrennte Zusammenwirkung mangelt, folglich bald dieser bald jener es auf eine für das Ganze bedauernswürdige Art an demjenigen mangeln läßt, was er seiner gesellschaftlichen und constitutionellen Verbindlichkeit gemäß thun und leisten sollte. In der Voraussetzung der so eben angenommenen Zusage der gänzlichen Schadloshaltung würde

eine jede solche Außerachtlassung der Pflicht, jede Nachlässigkeit von dieser Art, auf Kosten aller Übrigen geschehen. Ohne diese Voraussetzung trifft doch die Gefahr nur einige Wenige, nur diejenigen allein, auf welche der siegreiche Feind die Absicht seiner Eroberungssucht gerichtet hat. Wohl werden sich also die **Meisten** hüthen, die Gefahr mit **Wenigen** zu theilen, und, ohne daß diese **Meisten** ihre Einwilligung geben, kann die Entschädigungszusage, von welcher die Rede ist, nicht erfolgen.

Wie viel weniger läßt sich nun eine solche Zusage, **als stillschweigend geschehen**, aus der Verfassung selbst herleiten? Oder mit welchem Rechte kann man es in dieselbe hinein tragen, daß jeder Reichsstand, dem der Friede das Seinige entreißet, seine Entschädigung zu fordern berechtiget sey?

Könnte eine jede Entscheidung, welche **aus den Gründen des Staatsrechtes** abgeleitet werden muß, immer auch **nach den Gründen des Staatsrechtes durchgesetzet** werden; so würde wohl die Entschädigungs-Verbindlichkeit

lichkeit auf diejenigen Stände allein fallen, welche durch die Vernachlässigung ihrer Pflicht, durch die aus der Thatsache sich ergebende Trennung von der gemeinen Sache, durch die Nichtleistung desjenigen, was ihnen zu leisten oblag, das Unglück des Krieges, und den so manchen Verlust einzelner Stände gebiethenden Frieden herbey geführet haben.

Allein öfters möchte es hier an dem erforderlichen Beweise des begangenen Verschuldens oder des Grades der Versaümniß fehlen: oder wenn auch die Sache auf platter Hand läge, und aller Beweis überflüssig wäre; so würde doch die Collision mit so verschiedenen anderen Verhältnissen das Verdammungsurtheil hemmen, oder wenigstens der Vollstreckung desselben im Wege stehen.

Diese Art also, zur Schadloshaltung zu gelangen, so gegründet sie in der Theorie seyn mag, weil jeder den Schaden zu ersetzen schon nach dem Naturrechte verbunden ist, welchen er durch sein Verschulden zugefüget hat, so wenig stehet ihr praktische Ausführbarkeit zur Seite. Und so leicht

es

es immer ist, diese Thesis mit unumstößlichen Beweisen zu gründen, so wenig ist dadurch den Verlustigten hypothetisch geholfen.

§. 10.

Dem sey übrigens, wie ihm wolle, und wenn auch die Schadloshaltungs-Verbindlichkeit, auf welche alle durch die Friedensbedingungen Verlierende sich berufen möchten, noch so fest begründet da stünde, und noch so bündig aus dem allgemeinen Staatsverbande, oder aus dem Wesen der Reichs-Kriegserklärung selbst dargethan werden könnte; so würde doch diese nie eine particulare Verbindlichkeit einzelner Staatsmitglieder seyn, (ich nehme die saumseligen und bundbrüchigen aus, von welchen im vorher gehenden §. die Rede war:) sondern eine allgemeine des gesammten Staates und aller einzelnen Reichsstände. Wenn der Grundsatz: Der für Alle gelitten hat, muß von Allen schadlos gehalten werden, hier geltend gemacht werden könnte; so würden es alle Stände ohne Ausnahme seyn, die zu dies-

em Zwecke der Entschädigung in einem richtig abgemessenen Verhältnisse beytragen müßten.

Was ist nur immer für ein Grund gedenkbar, nach welchem bloß ein gewisser Theil der Stände, welche kein Vorwurf einer begangenen Versäumniß trifft, welche vielmehr alles geleistet haben, was nur in ihrem Vermögen stand, Ersatz zu leisten die Verbindlichkeit haben sollte? Wie kann es mit einem Worte gerechtfertiget werden, daß bloß die geistlichen Stände verlieren sollen, damit alle andere Nichts oder doch weniger verlieren?

Man greifet hier schon die schreyende Ungerechtigkeit, welche in dieser Zumuthung lieget, mit Händen. Die Sache ist klar, und der unbefangene Menschenverstand völlig zureichend, das Unrecht einzusehen, welches durch diese Forderung an die geistlichen Stände, die Schadloshaltung allein zu leisten, diesen zugefüget würde.

Man betrachte die Sache nur von diesem Haupt-Gesichtspuncte:

Wenn es in dem Falle, von welchem die Rede ist, in dem Falle, da einzelne teutsche

Reichs-

Reichsstände einen Theil ihrer Länder in dem künftigen Friedensschlusse den Franzosen überlassen, — das teutsche Reich diese der neuen großen Republik abtreten müßte, wenn da eine Verbindlichkeit, diese Stände schadlos zu halten, gedenkbar wäre; so würde sie an und für sich eine allgemeine Verbindlichkeit des Staates, des gesammten Reiches, und aller Reichsstände seyn. Eine besondere Verbindlichkeit einzelner Stände, diese Schadloshaltung zu leisten, läßt sich schlechterdings nicht anders annehmen, als in Voraussetzung eines besonderen Rechtsgrundes, aus welchem diese Verbindlichkeit abgeleitet werden könnte. Ein solcher besonderer Rechtsgrund kann doch wohl weder der geistliche Stand gewisser Reichsfürsten, durch welchen sie sich von den weltlichen Fürsten unterscheiden, noch die besondere Art und Weise seyn, wie sie, auch in diesem Stücke von den weltlichen Fürsten unterschieden, zu ihrer Regierung über Länder und Leute gelangen. Denn was hat ihr geistlicher Stand, was die Eigenschaft eines Wahl-

staates mit der Schadloshaltung verlustigter Reichsmitstände gemein? In was für einer Verbindung stehet das Eine oder das Andere mit diesem Drittern? Weder das natürliche, noch das positive, das geistliche oder weltliche Gesetz leget Geistlichen als solchen diese vorzügliche Verbindlichkeit auf. Zwischen Wahlstaaten und Erbstaaten kann hierin kein Unterschied Statt finden, als welchen weder die Natur der Sache, noch irgend ein Theil der positiven Verfassung aufstellet, oder beweiset. Was ist es also für ein abenteuerlicher Gedanke, die geistlichen Stände allein zum Opfer machen wollen; diesen zumuthen, daß sie die von Gott und Rechts wegen ihnen zustehende Regentschaft ihrer Länder, — daß sie den Fürstenthron mit einer ihnen willkürlich anzuweisenden Pension vertauschen, und — zusehen sollen, daß ihre Länder unter den teutschen Erbfürsten vertheilet werden, die zwar in so fern, als sie selbst eines Theiles ihrer Besitzungen durch den Frieden entsetzet würden, alles Mitleid verdienen mögen, aber deßwegen doch kein größeres Recht auf die Länder geistlicher

Reichsstände durch ihren eigenen Verlust erwerben, als diese dagegen im umgekehrten Falle auf die Erbstaaten weltlicher Fürsten hätten, oder in Anspruch zu nehmen gedächten?

Gegründet und richtig bleibet es immerhin, daß es keine besondere Verbindlichkeit zu einer solchen Entschädigung je anders geben könne, als auf Seite derjenigen, durch deren Verschulden es dahin gekommen ist, daß ein weniger ehrenvoller und nur mit dem Verluste einiger teutschen Provinzen zu erkaufender Friede erhalten werden kann. In diesem Falle sind die geistlichen Reichsstände nicht. Eben diese trifft kein billiger und gegründeter Vorwurf einer an dem teutschen Reichsverbande sich zu Schulden gebrachter Untreue: eben diese haben nach der Vorschrift der hier eintretenden Reichsschlüsse alles gethan, was ihnen oblag, was nur immer in ihren Kräften stand, und von ihnen gefordert werden konnte. Es würde also eine gänzliche Verkehrung aller rechtlichen Ordnung seyn, wenn gerade diese Stände für andere das Opfer werden sollten.

§. 11.

§. 11.

Allein das eiserne Gesetz der Nothwendigkeit gebiethet kategorisch Aufopferungen an Landen und Leuten für die französische Republik, welche unter keiner andern Bedingung dem teutschen Reiche den von so vielen Tausenden gewünschten Frieden geben will. Nun scheinet es doch besser, oder das geringere Übel zu seyn, daß einige teutsche Bischöfe von ihrem geistlichen Fürstenthrone herab steigen, und sich mit einem lebenslänglichen zureichenden Unterhalte begnügen, als daß ganze weltliche Fürsten-Familien um ihren bisherigen Glanz kommen, und in erniedrigende Dürftigkeit und Schwäche herab sinken. Wir befinden uns hier in dem Falle einer Collision. Und wenn doch unter zweyen Übeln gewählet werden muß; so scheinet die Wagschale augenscheinlich zu sinken, in welcher die Erhaltung und das Interesse der weltlichen Fürstenhaüser lieget. Aus dem geistlichen Fürstenstande, zu welchem er nur zufällig erhoben worden ist, mag der gewesene Domherr, der als solcher nur zum Privat-Stande gehöret hat, zu diesem Privat-Stande

wieder

wieder zurück kehren: besser in allem Betrachte, als wenn ein uraltes erlauchtes Erb-Fürstenhaus seinen durch Jahrhunderte erworbenen und erhaltenen Glanz verlieret, durch den Verlust beträchtlicher Provinzen geschwächet wird, und aus der Reihe der mächtigen Haüser sich verdrängt siehet, in welcher es zeither zum Besten des Reiches, und selbst zur Miterhaltung des Europäischen Gleichgewichtes gezählet wurde. Was lieget denn am Ende viel daran, ob ein halbes oder allenfalls auch ein ganzes Dutzend geistlicher Staaten mehr oder weniger in Teutschland bestehet?

Wenn es erlaubt seyn soll, auf diese Darstellung der Sache oder auf diesen Einwurf zu antworten; so ist wohl vordersamst eine Bemerkung zu machen, durch welche verhüthet werden muß, daß nicht der Gesichtspunct verrücket werde, aus welchem wir noch unsern Gegenstand jetzt betrachten. Wir sprechen noch immer vom Rechte. Und so lange vom Rechte die Rede ist, ist Alles zum Vortheile unserer geistlichen Wahlfürsten.

Mag es immer zufällig seyn, daß dieser oder jener Domherr durch die Wahl des Dom-Capi-

tuls

tuls Erzbischof oder Bischof geworden ist. Zufällig mag es seyn in so fern, als gottlob! die Pflanzschulen geistlicher Fürsten, die würdigen Dom-Capitul, heut zu Tage immer mehrere weise, gelehrte, rechtschaffene, erbauliche und der Regierung über Lande und Leute fähige und würdige Männer in ihrer Mitte haben, unter welchen freylich nur Einen das Loos der Wahl und der Fürstenwürde treffen kann. Aber so bald dieses Loos ein Mahl entschieden hat, hat derjenige, welchem es günstig war, dasselbe heilige und unverletzbare Recht auf sein geistliches Fürstenthum, als der Erstgeborne einer durchlauchtigen Erb-Fürsten-Familie auf seine Landeshoheit und Reichsstandschaft immer haben mag. Dieses heilige und unverletzbare Recht würde zernichtet werden, wenn man es ihm, zum Besten eines weltlichen Fürstenhauses, entziehen wollte.

Dieses würde eben so recht seyn, als es recht wäre, wenn man in einem teutschen Lande, welches der Schauplatz des Krieges gewesen ist, und dessen Einwohner größten Theils durch die Drangsalen des Krieges zu Grunde gerichtet

worden

worden sind, denjenigen, die noch einen Theil ihres Vermögens gerettet haben, die Verbindlichkeit auflegen wollte, zum Besten der noch mehr Verarmten ihr ganzes Eigenthum herzugeben, und dem Hungertode geduldig entgegen zu sehen. Müssen weltliche Erblande der französischen Republik abgetreten werden: was gehet dieses die geistlichen Wahlstaaten an, die nicht in diesem Falle sind, daß sie von der Übermacht dieses neuen Freystaates verschlungen werden?

Aber die Collision? — Ich laügne den Collisions-Fall geradezu. Die französische Republik fordert zum Beyspiele dieses und jenes jenseits des Rheins gelegene Erb-Fürstenthum: sie fordert nicht wahlweise diese Erb-Fürstenthümer oder jene geistlichen Wahlstaaten. Wo ist also hier eine Collision? Collisions-Fall ist es gewiß nicht, wenn man mir mein Eigenthum abfordert, damit das Eigenthum des Andern, welches er bereits verloren hat, damit ersetzet werde. Dem Rechte nach trägt vielmehr jeder seinen zufällig entstandenen Schaden selbst.

Und wenn es das unabwendbare Schicksal gebieth-

diethet, daß ein und anderer jenseits des Rheines gelegener geistlicher Staat ganz oder zum Theile der französischen Republik überlassen werden muß; wer gibt denn alsdann dem Erz- oder Bischofe, der im ungeheuern Verluste sich befindet, wieder so viel an Landen und Leuten, als er verloren hat? Werden wohl auf diesen Fall die weltlichen Erb-Fürsten sich entschließen, durch die Überlassung eines Theiles ihrer Staaten das Erz- oder Bisthum zu seiner vorigen Größe empor zu bringen? Oder bringet vielleicht dieses das Staatsrecht der geistlichen Fürstenthümer in Teutschland mit sich, daß sie bloß zum Lücken ausfüllen vorhanden sind, lediglich zur Ausbesserung der Schäden, welche die Besitzungen der weltlichen Landesfürsten gelitten haben?

Wenn der in heutigen Zeiten so sehr beliebte Grundsatz der Gleichheit nur immer richtig und anwendbar ist; so ist er es gewiß bey der gegenwärtigen Frage, da es bey derselben auf den Unterschied eines geistlichen und weltlichen Fürsten, eines Wahl- und Erbstaates durchaus nicht ankommen kann.

§. 12.

§. 12.

Ich muß bekennen, daß mitten unter dem Nachdenken, worin denn eigentlich der Rechts-grund für die Entschädigungs- und Ersatzes-Verbindlichkeit der geistlichen Stände zum Besten der verlierenden weltlichen Fürsten-Familien aufzufinden seyn möchte, ein sonderbarer Nebengedanke sich unwiderstehlich mir aufdringet.

Es ist bekannt genug, daß so manche weiter zurück liegende Reichsländer bey dem bisherigen Reichskriege Nichts, oder nicht viel verlieren, und dagegen beträchtlich gewonnen haben. Sollten nicht die Einwohner dieser teutschen Staaten, die Unterthanen dieser Landesherren von Rechts wegen schuldig und gehalten seyn, die durch die Geißel des Krieges in den erbärmlichsten Zustand versunkenen Rheinländer schadlos zu halten? — — — — —

Man antwortet mir, daß ich traume! —

Sollte dieses wirklich der Fall seyn, so setze ich mein Bißchen Habe und Gut an eine taube Nuß, diejenigen traumen eben so sonderbar und abenteuerlich, als ich immer traumen mag, welche

es

es für recht halten wollen, daß auch nur der geringste Theil eines geistlichen Fürstenthumes zur Erhaltung oder zur Wiederergänzung irgend eines weltlichen Staates aufgeopfert werden solle. Denn ist es wohl mehr recht, wenn die Einwohner der geistlichen Staaten in Teutschland um ihre bisherige höchst wohlthätige Verfassung wider ihren Willen gebracht werden sollen, als wenn man den Einwohnern jener durch den Krieg verschont gebliebenen Länder zumuthen wollte, ihr Eigenthum herzugeben, damit durch solches den gänzlich ruinirten Rheinländern wieder aufgeholfen werde? Hat eine wohlthätige, die Unterthanen beglückende Verfassung nicht eben den Werth, ja in manchem Betrachte noch einen weit größern, als Geld und Habe? Ist es denn von keiner Bedeutung, ob wir unter diesem oder jenem Skepter leben? Soll auf der einen Seite der Unterthan Anhänglichkeit an seine Verfassung haben, so, daß man denjenigen, welcher auf irgend eine Art es äußert, daß er diese Anhänglichkeit nicht habe, für einen schlechten und gefährlichen Menschen im Staate hält, — und

soll

soll ihm wieder auf der andern Seite seine Verfassung so gleichgültig seyn, daß er dieselbe, so oft es nur das Convenienz-Gesetz Höherer und Mächtigerer fordert, geduldig und leidend hingeben, oder von sich werfen soll? Oder haben die Unterthanen in geistlichen Staaten, und diese allein keine Menschen- und Bürger-Rechte? — Sind sie Sklaven, die keiner eigentlichen Verfassung, keiner bürgerlichen Selbstständigkeit fähig sind?

Wer es also für unrecht hält, den durch den bisherigen Reichskrieg minder belästigten Brandenburger, Sachsen, Hannoveraner u. s. w. mit Gewalt auszuziehen, in der wohlthätigen Absicht, um diese Kleidungsstücke dem nackten Rheinländer umzuwerfen, und seine Schauer erregende Blöße damit zu bedecken; der kann es auch, so lange er noch vernünftig und zusammenhangend denket, nicht für recht anerkennen, daß man den Einwohnern der geistlichen Staaten durch Säcularisationen ihre bisherige Verfassung, ihr größtes Glück, welches sie als Staatsbürger haben konnten, entreiße, und sie

in die Hände weltlicher Mächte oder Stände liefere, welchen sie keine Unterthanen-Pflichten schuldig sind.

§. 13.

Es ist überhaupt um das Menschen tauschen und theilen, oder um den willkürlichen Völker- und Herrentausch eine traurige Sache, — eine Erfindung des härtesten Despotismus, — eine empörende Idee! Man spielet dabey um das ganze Glück von Tausenden. Sie verlieren einen Herrn, welchen sie gewollt haben, und erhalten dagegen einen, welchen sie nicht gewollt haben. Sey es, daß sie bey diesem Nichtwollen sich einiger Maßen irrten, daß es um die neue wider Willen aufgedrungene Regierung kein so arges Ding wäre, als man sich vorstellet: es bleibet bey allen dem eine unnatürliche und widerrechtliche Härte, die freyen Einwohner eines Landes wider ihren Willen zwingen wollen, einem fremden Skepter sich zu unterwerfen. Es sagen daher bewährte Schriftsteller unsers teutschen Staatsrechtes, daß selbst diejenige Veränderung,

mitt-

mittelst welcher die ehemahlige alleinige Regierung der teutschen Kaiser über das gesammte Reich aufgehöret hat, und die Landeshoheit der teutschen Reichsstände allmählich aufgekommen ist, von Rechts wegen nicht anders, als durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der freyen Einwohner Teutschlandes habe zu Stande gebracht werden können. Hätten nicht diese das wohlthätige dieser Veränderung selbst gefühlt und gewünscht, und aus diesem Beweggrunde dieselbe mit ihrem guten Willen denjenigen Gang nehmen lassen, welchen sie wirklich genommen hat; so wäre die Verwandlung des teutschen Staates aus einem einfachen in einen zusammen gesetzten, — so wären die Regierungen der teutschen geistlichen und weltlichen Stände, und die heutige Verfassung bis jetzt noch im rechtlichen Sinne ein Unding. Dann hätten wir, so fern nur nicht die Gewalt an die Stelle des Rechtes getreten wäre, noch jetzt im ganzen teutschen Reiche den Kaiser allein zu unserem Oberhaupte, und wir würden nur, alle Unterthanen des nämlichen Regenten, von diesem, wie ehedem, durch kaiser-

erliche Statthalter und Beamten beherrschet. Und diese Schriftsteller, welche die Einwilligung der freyen Einwohner Teutschlandes als eine wesentliche rechtliche Bedingniß der vorgegangenen Staatsveränderung ansehen, haben offenbar das Recht auf ihrer Seite.

Denn das ganze geheiligte Band, welches Regenten und Unterthanen zusammen geknüpfet hat, und wohlthätig umschlinget, ist bloß persönlich. Diesem Regenten haben diese Unterthanen gehuldiget; mit diesem Regenten ist der Unterwerfungsvertrag errichtet; gegen diesen sind sie durch ihre ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung in einem immer währenden Nexus, aus welchem die Verbindlichkeit zur Treue und Unterwürfigkeit entstehet. Dieses Band kann gegen ihren Willen nicht zerrissen werden: oder derjenige, der seine Hand in dieser Absicht an dasselbe leget, entheiliget die Rechte der Menschheit, und handelt widerrechtlich. Ein dritter Regent, sey er auch noch so menschenfreundlich, und führe er mit Zaubermacht die goldenen Zeiten in seinen Staat auf eine in alle

Zukunft unzerstörbare Art ein, dieser gehet einmahl diese Unterthanen nichts an. So lange ihr freyer Wille nicht bewirket, ist die Erstreckung der unverbesserlichsten Regierung mit allen ihren Wohlthaten auf fremde Unterthanen eine ungerechte Usurpation. Der rechtmäßige Regent, dem diese Unterthanen entrissen worden sind, und diese selbst, diese in ihrer Art noch mehr, haben das Recht, den Usurpator vor dem Richterstuhle der beleidigten Menschheit zu verklagen. Und saumen wird er nicht, — dieser unbestechliche Richter, — das Urtheil zu sprechen über jeden Usurpator einer Regierung, sey er auch so mächtig, als er wolle: und wenn jener auch sein rechtskräftiges Urtheil nicht sogleich vollziehen könnte, so werden doch gewiß Zeit und Umstände bald früher bald später seinem Ausspruche ein großes und fürchterliches Gewicht beylegen.

Haben etwa Unterthanen geistlicher Fürsten, Einwohner geistlicher Wahlstaaten keine personam standi in hoc judicio? Sind sie unfähig bey diesem Gerichte als Kläger aufzutreten? Haben sie kein Gefühl für ihre Verfassung? Ist ihnen jede

gleichgültig? Noch ein Mahl: sind sie geborne und erzogene Sklaven, denen unter der Zuchtruthe ihrer Henker eine siebenfache Haut gewachsen ist, welcher sie gegen das Gefühl neuer Schläge härtet? Kostet es ihnen also keine Überwindung mehr, einen neuen Beherrscher mit dem vorigen zu vertauschen? Sind sie wirklich in diesen Abgrund des politischen Elendes versunken?

## §. 14.

Im Gegentheile — die Unterthanen der teutschen Hochstifter lieben ihre Verfassung: sie werden diese nie mit gutem Willen aufgeben: und sollten sie mit Gewalt dazu gezwungen werden, so würden sie ewig diesen Verlust nicht verschmerzen können, — ewig ihre vorige Regierung eines geistlichen Wahlfürsten zurückseufzen.

Und warum sollten sie auch eine Verfassung, unter welcher sie glückliche und freye Menschen sind, so viel man es nur der Vernunft und Erfahrung nach in einer Staatsverfassung seyn kann, warum sollten sie diese Verfassung nicht lieben und anbethen?

Kühn

Kühn darf ich mich auf die einzelnen Stimmen aller Unterthanen der geistlichen Staaten berufen. — Vielleicht würde kein Staat weniger dabey verlieren, als die geistlichen Staaten, wenn man ihre Unterthanen in freye Urversammlungen zusammen treten, und sie über die Beybehaltung ihrer Verfassung, oder über die Annehmung eines weltlichen Regenten stimmen ließe.

Die Ursachen dieser beynahe ganz allgemeinen Zufriedenheit solcher Unterthanen lassen sich auch leicht entwickeln, und aus den durchgängigen Erfahrungen ableiten.

## §. 15.

Die geistlichen Wahlfürsten kommen größten Theils in reiferem Alter zur Fürstenwürde. Die Unterthanen sind also schon in dieser Hinsicht sicher vor Ausbrüchen wilder Leidenschaften, welche in Erbstaaten so manche Einwohner unglücklich machen können.

Sie vereinigen in ihren Personen die Kirchen- und Staatsgewalt, und können daher in

dieser wohlthätigen Vereinigung nach dem Bedürfnisse des Volkes alle Mittel aufsuchen, um es glücklich zu machen. In den geistlichen Staaten ist keine Spaltung zwischen der geistlichen und weltlichen Macht zu fürchten, welche schon unter allen Himmelsstrichen und bey allen Religionsarten so ungeheuer viel Übels gestiftet hat. In Hinsicht der erwähnten Vereinigung sind also unsere geistlichen Fürsten den protestantischen Landesherren gleich, welche die Kirchen- und Staatsgewalt eben so, wie die ersteren, ausüben. In der bloßen Benennung wird, wie mich dünket, kein Unbefangener einen Grund zu einem Unterschiede finden; denn daß die geistlichen Wahlfürsten Bischöfe heißen, ändert Nichts in der Natur und dem Wesen der Gewalt.

Treten nun die geistlichen Wahlfürsten ihre Regierung nach einer so glücklich berechneten Anlage der Verfassung an; so können sie nichts Böses thun, wohl aber das Gute in vollem Maße wirken. Und Niemand wird zweifeln, daß dieses die glücklichste Ordnung der Dinge in Ansehung der öffentlichen

Ver-

Verfassung ist, wenn der Regent zwar zum Wohlthun freye Hände hat, aber Böses zu thun zu beschränket und unmächtig ist.

Als minder mächtige Stände müssen die geistlichen Wahlfürsten das Ansehen der Reichsgerichte in seiner ganzen Vollkommenheit anerkennen. Während in größeren Staaten die reichsgerichtlichen Befehle und Urtheile ohne Vollziehung auf sich beruhend gelassen werden, gibt es in den geistlichen Wahlstaaten Fälle genug, in welchen die Fürsten den reichsgerichtlichen zu Gunsten ihrer Unterthanen ergangenen Befehlen die schleunigste Folge leisten.

Ihre Regierung ist entweder durch Landstände, oder durch die verfassungsmäßigen Rechte der Dom-Capitul eingeschränket.

Es stehet nicht in ihrer Gewalt, ihre Länder durch willkürliche Auflagen zu drücken, Kapitalien auf dieselben, oder nur auf ihre Kammergüter aufzunehmen, oder Grundstücke und Rechte zu veraüßern.

Es stehet nicht in ihrer Gewalt, Bündnisse für sich mit auswärtigen Mächten auf Kosten ihrer Unterthanen zu schließen.

Es stehet nicht in ihrer Gewalt, das Blut der Unterthanen an auswärtige Mächte zu verkaufen.

Mit einem Worte, es stehet nicht in ihrer Gewalt, Böses zu thun, und ihren Landen und Leuten Nachtheil durch ihre Regierung zuzufügen.

Dagegen sind dieselben in Wirkung des Guten uneingeschränket. Sie haben alle Macht und Mittel, ihre Völker aufzuklären, die Dienste des Staates mit geschickten und redlichen Beamten zu besetzen, ersprießliche Polizey- und Schulanstalten zu treffen, die Cultur der Wissenschaften und Künste zu befördern, und die Gerechtigkeit zu handhaben. Weil ihre Länder keinen zu großen Umfang haben, gebricht es ihnen nicht an Zeit, alle Klagen ihrer Unterthanen anzuhören, und sie gegen jeden Druck zu schützen, sogar nicht nur allein für die Bedürfnisse und den Wohlstand ihrer Staaten im Ganzen zu sorgen, sondern auch die Wohlthat ihrer väterlichen Regierung auf einzelne Unterthanen zu erstrecken.

Nach

Nach dieser Lage der Sachen kann die Regierung der geistlichen Wahlstaaten nicht anders als glücklich seyn: und ich berufe mich hierüber auf die Völker selbst, die unter dem Krummstabe stehen. Einmüthig werden sie bekennen, daß unter dem Krummstabe gut wohnen sey.

Sind nicht die Auflagen, welche die Unterthanen entrichten, gering und erträglich? Oder wo sind sie es mehr? Wo gibt es Beyspiele, daß während so vieler kostspieligen Kriegsjahre die Unterthanen von allen Kriegsauflagen frey blieben? daß die Regenten lieber ihre sämmtlichen Kammergefälle den Bedürfnissen des Krieges aufopferten, lieber ihr Gold und Silber in die Münzen schickten, als daß sie von ihren Unterthanen eine Auflage forderten? Wo ist der Handel freyer, wo sind die Erzeugnisse der Natur und die Producte des Industrie-Fleißes mit weniger indirecten Auflagen beschweret, als in den geistlichen Wahlstaaten?

In diesen weihet man nicht schon den Säugling in der Wiege zum Soldaten ein, und man trommelt nicht dem jammernden Landmanne seine erwachsenen Söhne vom Pfluge weg zur Caserne.

Wer kann es läugnen, daß die Aufklärung und Bildung des eigentlichen Volkes in den geistlichen Wahlstaaten schon größere Fortschritte, als in vielen anderen Staaten, gemacht habe? Welche andere Staaten können leicht in Ansehung zweckmäßiger Landschulen und gebildeter geschickter Schullehrer mit manchen Hochstiften wetteifern? Wahrhaft, man machet es sich in den geistlichen Wahlstaaten je länger je mehr zum unverbrüchlichen Gesetze, vor Allem an der Bildung der Jugend zu arbeiten, und hierdurch einen dauerhaften Grund zu einer allgemeinen Aufklärung der werdenden Generationen zu legen.

Wo geben in geistlichen Staaten gewisse begünstigte Creaturen das Beyspiel eines dem öffentlichen Elende oft Hohn sprechenden Luxus, und wo geben sie den Ton zu einem allgemeinen Sittenverderbnisse an?

Schließet man nicht in geistlichen Staaten das Wild in Parken ein, damit es die Fluren des Landmannes nicht verwüste, und läßt man nicht das übrige durch aufgestellte Jagdbediente fällen?

Welche

Welche Unterthanen genießen eine vernünftige Freyheit mehr, als jene der geistlichen Wahlstaaten? Wo schreibet man in diesen den Unterthanen durch indirecte Gesetze vor, was sie essen und trinken, und wie sie sich kleiden sollen? Wo ist bey der nützlichsten Klasse der Menschen, bey derjenigen, welche den Ackerbau treibet, mehr Wohlstand und Reichthum? wo läßt man eben diese Klasse freyer die Früchte ihres Fleißes genießen?

Gewiß, solche freye, wohlhabende und glückliche Unterthanen sind keine Sklaven, die auf die Erlösung von ihrem Joche mit Sehnsucht warten.

## §. 16.

Ich weiß, welche Vorwürfe man der Verfassung der geistlichen Staaten machet: allein sie beruhen größten Theils auf Vorurtheilen und auf dunkeln Begriffen, welche sich seit dem dreyßigjährigen Kriege bis auf den heutigen Tag fortgepflanzet haben, und auf Unkunde.

Man leget den geistlichen Wahlfürsten den Nepotismus zur Last.

Gesetzt, man könne nicht Beyspiele genug von Fürsten aufstellen, die, weit entfernt vom Nepotismus, ihren Verwandten nicht einmahl einen Einfluß auf die Regierung gestatten: was für Verwüstungen kann dieser Nepotismus im Staate anrichten? Höchstens können die geistlichen Fürsten ihren Verwandten einträgliche Hof- und Staatsämter verleihen! Müssen aber in Erbstaaten nicht viele Tausende zur Erziehung und zum Unterhalte der apanagirten Prinzen und Prinzessinnen verwendet werden? Ziehen nicht auch die Erbfürsten ihre Kinder und Verwandten in die Ministerien? Wo müssen die Unterthanen in geistlichen Staaten sogar Steuern zur Ausstattung der Verwandten weiblichen Geschlechtes, und zu den Reisen der männlichen Verwandten der Fürsten bezahlen? Fallen den geistlichen Wahlfürsten Lehengüter anheim; so werden freylich ihre Verwandten vorzüglich im Wiedervergebungsfalle bedacht. Allein gibt man nicht in Erbstaaten dergleichen Güter oft unwürdigen Günstlingen hin? Und fehlet es wohl auch in geistlichen Staaten an Beyspielen, daß dergleichen Güter mit dem Staate verein-

einiget, oder an andere verdienstvolle Männer verliehen worden sind?

Wollen die Wahlfürsten außer dem auch ihren Verwandten Wohlthaten erzeigen; so können sie es nur auf Kosten ihrer Schatulle-Gelder, welche, wie in anderen wohl eingerichteten Staaten, auf gewisse, oft mäßige Summen bestimmet sind.

Saget man, daß zum Nachtheile des Handels und Wandels die stattlichsten Einkünfte des Staates in die Privat-Cassen einzelner Privilegirten, z. B. der Domherren und Hofdiener, fließen, und dem Umlaufe entzogen werden; so lieget in dieser Behauptung vor Allem eine Übertreibung, die falsch, oder doch kaum halb wahr ist. Setzen wir aber, daß Hofdiener und Domherren mehrere Einkünfte von dem Staate beziehen; so lehret die Erfahrung auch, daß eben diese einen größeren Aufwand machen, und ihre Einkünfte wieder in die Hände der Künstler und Gewerbsleute liefern. Gibt es aber auch Einzelne, welche ihre Einkünfte dem öffentlichen Umlaufe entziehen; so ist diese Entziehung von kurzer Dauer, da sie gewöhnlich ihre

Neffen

Neffen und Verwandten zu Erben einsetzen, welche die ersparten Summen ihrer Oheime und Vettern zu benützen wissen. Im Ganzen also bringen schon an sich selbst solche einzelne Anhaüfungen des baren Geldes keine Stockung in dem Umlaufe desselben hervor, am wenigsten aber, weil sie nicht fortwährend, sondern vorübergehend sind.

Überhaupt aber scheinet es überflüssig, über solche Bemerkungen, welche aus der Studier-Stube entstehen, zu rechten, da die Erfahrung dieselben widerleget. Wenn sich die Landleute selbst einzelne Darlehen gegen Handschriften und Zinsen zu drey, höchstens vier vom Hundert vorzustrecken pflegen; wenn die Regierungen selbst in diesen Zeiten des Krieges ohne Mühe die nöthigen Darlehen zu geringen Procenten erhalten; wenn die Preise aller Lebensmittel zu einer Höhe gestiegen sind, die nicht aus dem Mangel, der nicht vorhanden ist, und aus der Concurrenz der Kaüfer und Consumenten allein zu erklären ist; so kann wohl nirgends weniger, als in den Landen, wo man diese Erfahrung machet, der Umlauf des baren Geldes stocken. Diese Erfahrungen machet man aber in geistlichen Staaten.

Wenn ich endlich auch nicht laugnen will, daß es in geistlichen Wahlstaaten Mängel und Gebrechen gebe; so beweiset dieses Eingeständniß nichts gegen die glückliche Verfassung derselben. Denn Nichts ist unter dem Monde ganz vollkommen. Immer ist aber diejenige Verfassung eine glückliche, unter welcher wir die meisten glücklichen Menschen wahrnehmen: und wo ist es besser und glücklicher leben, als unter dem Krummstabe?

§. 17.

Und eine solche in allen Rücksichten beglückende Regierung durch Säcularisationen den Unterthanen entreißen, zur Unterwürfigkeit gegen einen andern Herrn und gegen eine fremde Regierungsform, zur Anerkennung anderer Gesetze, anderer Abgaben und Steuern, eines drückenden Militär-Systemes, zur Angewöhnung gegen ungewohnte Polizey-Anstalten, gegen eine andere Gerichtsform und dergleichen sie zwingen, vielleicht die Huldigung an einen Landesherrn, welcher einer andern Religion zugethan ist, als sie sind, ihnen

ihnen aufdringen wollen, — das sollte recht seyn? sollte vor dem gegenwärtigen Zeitalter und vor der Nachkommenschaft verantwortet werden können? Ich gestehe, daß ich in ein solches verkehrtes und widersinniges Recht, welches viel richtiger mit dem Namen des offenbarsten Unrechtes beleget wird, mich zu finden nicht im Stande sey.

Wahr ist es, und jeder Recht und Billigkeit liebende Mann wird es anerkennen, daß, wenn die Erhaltung des Staates mit den wohl erworbenen Rechten Einzelner in eine solche unvermeidliche Collision geräth, daß entweder der Staat zu Grunde gehen, oder Einer oder Mehrere ihr wohl erworbenes Recht verlieren müssen; — wahr ist es, und alle Vernünftige werden es nicht mißkennen, daß alsdann die Erhaltung des Ganzen dem Wohle Einzelner vorgezogen werden könne und müsse.

Allein ich finde in dem allen keine Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, auf die Frage von Säcularisationen geistlicher Stifter.

Möge der französische Staat gewisse teutsche Reichslande als unnachlaßliche Bedingniß des abzuschließenden Friedens fordern; möge die Überlassung dieser Länder so unumgänglich nothwendig seyn, daß außer dem keine Rettung für ganz Teutschland wäre, (wohin es gleichwohl bey weitem noch nicht gekommen ist, wenn nur mehr Einhälligkeit, mehr Gemeingeist, mehr Teutschheit alle unsere Fürsten des Reiches beseelte;) so sehe ich von allen diesem noch keine nothwendige und rechtliche Folge auf die Ausführung der leider schon so lange ausgebrüteten Säcularisations-Projecte. Die noch übrig bleibenden Länder, dem Himmel sey Dank, noch der größte Theil kann deßhalb doch in seiner vorigen Form, nach dem ganzen Systeme der Verfassung, in seiner hergebrachten Abtheilung in geistliche und weltliche Stände und Lande, in der bisherigen Verbindung gegen den Kaiser und das Reich bleiben.

§. 18.

Selbst alle freye Einwohner Teutschlandes, so lange sie nur den Werth der allge-

gemeinen Verfassung des teutschen Reiches gehörig würdigen, und diese Verfassung, welche, um nichts mehr zu sagen, der Eigenschaften so viele hat, die man von einer guten Verfassung zu fordern berechtiget ist, nach Verdienste lieben, alle diese haben das Recht, zu verlangen, daß die von manchen mißgünstigen und leidenschaftlichen Menschen vorgeschlagene und gewünschte Verwandlung der geistlichen Staaten in weltliche unterbleibe. Denn sie haben ein Recht auf die Erhaltung ihrer im Ganzen glücklichen Verfassung: diese aber würde dadurch untergraben, wenn die geistlichen Staaten in Teutschland ihr Daseyn verlören.

Richtig ist gewiß das Urtheil eines großen Kenners unserer Reichsverfassung im Ganzen, mit welchem er seine Charakteristik derselben beschließet. Im Ganzen, saget er, muß man doch immer der Verfassung des teutschen Reiches die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie in Vergleichung mit anderen Mächten doch nicht die unvollkommenste ist, sondern noch allezeit gewisse

Vor-

Vorzüge hat. Wenigstens lieget es nicht an der Staatsverfassung im Ganzen, wenn Teutschland nicht in allen Theilen sich einer gleichen Wohlfarth zu erfreuen hat. *)

Erstens ist die teutsche Verfassung der Gegensatz jeder Willkür in der Regierung. Selbst das Oberhaupt des teutschen Reiches unterwirft sie bestimmten Gesetzen. Auch die Stände des Reiches sind bestimmten, dem Staatszwecke angemessenen Gesetzen unterworfen. Die Handhabung dieser Gesetze vertrauet zwar die Constitution dem Kaiser an, aber auch diese nur nach fest gesetzten Regeln.

Der Kaiser ist der erste Diener der Gesetze, welche er ohne Einwilligung der Stände auf dem Reichstage weder geben noch ändern darf. Gesetze vorzuschlagen, welche er für gemeinnützig hält, vorgeschlagene, die er nicht für nützlich hält, zu verwerfen, — dieses stehet in seiner Gewalt. Aber nie kann sein einseitiger Wille als

Gesetz

*) Pütter's historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches III. Th. S. 299.

Gesetz gelten. In seinem Namen werden die Gesetze verkündet: in seinem Namen, oder doch unter seiner Aufsicht werden sie vollstrecket: aber weder von ihm selbst, noch nach seiner Willkür. Er ist der oberste Richter: aber weder die Form des Verfahrens, noch die Entscheidung selbst hängt von seiner Willkür ab. Die erstere und die letztere ist durch die Gesetze bestimmt, und eigentlich sprechen nur die Gesetze durch seinen Mund. Ihre Aussprüche werden in seinem Namen und auf seinen Befehl vollstrecket: aber wieder nicht mit seiner eigenen Macht, sondern durch eine ihm untergeordnete Gewalt, die durch die Gesetze an eine genau bestimmte Richtschnur gebunden ist. Das Recht der Auflagen, welches so großen Einfluß auf die bürgerliche Freyheit hat, stehet den Ständen des Reiches zu. Aber auch sie sind in der Ausübung dieses Rechtes in ihren Ländern und auf ihre Unterthanen durch die Vorschriften der Gesetze gebunden, durch welche zugleich für die richtige Verwendung der Abgaben zu dem vorgesetzten Zwecke gesorget ist. Das Recht des Krieges und Friedens hat der Kaiser nicht

allein,

allein, sondern nur in Vereinigung mit den Ständen. Kein Reichskrieg kann ohne Einwilligung der Stände angefangen, nicht einmahl durch willkürliche Unternehmungen oder Veranlassungen zur Störung der Ruhe des Reiches von dem Oberhaupte desselben gegeben, kein Friede ohne Einstimmung der Stände unterhandelt und geschlossen werden. Der Kaiser ist Beschützer und Vertheidiger des Reiches, aber nur in den durch die Gesetze bestimmten Grenzen.

So wie dem Kaiser durch die Gesetze beynahe jeder Schritt in seiner Reichsregierung vorgezeichnet ist; so ist auch jede willkürliche Gewalt von der Regierung der reichsständischen Gebiethe durch die Gesetze entfernet. Auch hier soll es die Herrschaft der Gesetze allein seyn, die der freye teutsche Reichsbürger über sich zu erkennen hat.

Selbst der Umstand, daß die einzelnen Staaten, aus welchen Teutschland zusammen gesetzet ist, nicht unabhängig sind, gereichet den freyen Einwohnern desselben zum wahren Glücke. Sie haben nicht zu besorgen, daß Streitigkeiten,

 welche

welche unter diesen einzelnen Staaten oder ihren Regenten ausbrechen, durch das gefährliche Glück der Waffen, oder durch Gewalt entschieden werden müssen: — die Gesetze sind die Schiedsrichter auch solcher Streitigkeiten, und der Schutz der Schwächeren so wohl, als die Fessel der Mächtigeren. Die Anwendung der Gesetze ist beständigen, wohl eingerichteten, und wohl besetzten Gerichten anvertrauet, welche des Zutrauens der Nation würdig sind. Der Mächtige wie der Mindermächtige hat seinen Richter.

Der teutsche mittelbare Reichsbürger darf gegen seinen Fürsten gerichtliche Klage führen, und die höchsten Gerichte des Reiches sprechen Recht ohne Ansehen der Personen.

Wohlthätig ist auch dieser große Bund für den einzelnen Reichsstand in Rücksicht auf seine Verhältnisse mit anderen Staaten; denn er verschaffet ihm eine mächtige Stütze gegen fremde Übermacht.

Die teutsche Staatsverfassung hat endlich große Vorzüge vor anderen selbst in Ansehung derjenigen Vortheile, welche nur die Zertheil-

ung

ung eines großen Reiches in einzelne kleinere Staaten, welche alle ihren eigenen Regenten haben, zu gewähren fähig ist.

Teutschlands Verfassung, wie solche die Gesetze des Reiches vorzeichnen, ist also, wo nicht vollkommen, doch im Ganzen beglückend, und bey weitem besser, als jene so vieler anderen Staaten. Der Tadel, der auf die Verwaltung fallen sollte, trifft also nur mit Unrecht die Verfassung. In der Ausführung zeigen sich freylich noch viele und mancherley Mängel: aber wer wird diese den Gesetzen und dem Geiste der Constitution selbst zur Last legen? *)

Gewiß lieget also jedem teutschen Bürger und Einwohner unendlich viel daran, daß diese Verfassung, im Ganzen genommen, aufrecht erhalten, und kein Grundstein dieses ehrwürdigen Gebaüdes verrücket werde, welches mit unsäglicher Mühe, nach vielen Umwälzungen des öffentlichen Zustandes, durch viele Erfahrungen, in dem Zeitraume mehrerer Jahrhunderte bedächtlich und allmählich

*) G. H. von Berg über Teutschlands Verfassung und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe in Teutschland. Göttingen 1795. S. 56. folgg.

mählich aufgeführet worden ist. Der teutsche Einwohner weiß jetzt, was er an seiner Verfassung hat: er kann hingegen nicht wissen, was für eine, wenn die bisherige scheitern sollte, ihm anstatt derselben werde aufgedrungen werden; — er kennet die gegenwärtige mit ihren Vorzügen und Mängeln, und er hat Ursache genug, Alles richtig gegen einander abgewogen, mit derselben zufrieden zu seyn. Wie unglücklich wäre er hingegen, wenn eine neue, vielleicht ungleich unvollkommnere, derselben untergeschoben werden sollte? Selbst die Mängel, an welchen sie noch leidet, können durch die hülfreiche Hand der Zeit und der Umstände geheilet werden. Brauchet man aber gewaltsame Operationen, und amputiret vorzügliche Glieder dieses Staatskörpers; so ist es nicht möglich, die Integrität desselben je wieder herzustellen: und nach einer solchen schmerzlichen und gefährlichen Cur-Art kann schwerlich das Leben selbst lange mehr erhalten werden. Ja, ich behaupte, daß die Ärzte, welche die Stirne haben können, eine solche Cur nur vorzuschreiben, den Zustand der Krankheit ganz und gar mißkennen,

und das Übel da zu finden traümen, wo es schlechterdings nicht anzutreffen ist. Und der schlichte Menschenverstand ist gleichwohl zureichend genug, um einzusehen, daß es besser sey, mit einigen Unbequemlichkeiten und Schwachheiten kämpfen zu müssen, als zu einer Verstümmelung sich zu entschließen, welche unwiederbringlichen Schaden anrichtet. Nicht anders also, als für seinen Feind und Störer seiner Ruhe, kann der biedere Teutsche denjenigen ansehen, welcher ihm seine von den Voråltern ererbte und Jahrhunderte hindurch dem teutschen Genius fast unentbehrlich gewordene Verfassung wider seinen Willen rauben wollte.

§. 19.

Der Verlust der teutschen Verfassung im Allgemeinen würde aber eine unvermeidliche Folge der in Vorschlag gekommenen Säcularisationen, und des Sturzes der geistlichen Staaten seyn. Die teutsche Staatsverfassung ist von der Beschaffenheit, daß, wenn dieselbe noch künftig bestehen soll, die Quantität, die Intension, das Verhältniß, der

gleich-

gleichförmige Druck gegen den Vereinigungspunct derselben, kurz, der ganze Zustand und die ganze Wirkung der Kräfte, mittelst deren diese complicirte Maschine in Bewegung gesetzet und erhalten wird, derselbe bleiben muß, auf welchen sie angeleget und berechnet ist. Kommen unter jenen Staaten, welche in der großen teutschen Monarchie noch künftig vereiniget bleiben sollen, einige oder mehrere in eine ganz verschiedene Lage von derjenigen, in welcher sie bisher waren, und nach dem Systeme der Verfassung seyn und bleiben sollten; so verursachet schon dieses eine solche Erschütterung in dem Ganzen, daß keine Haltbarkeit und Festigkeit mehr übrig ist. Werden aus der durch Alter und bewährte Brauchbarkeit ehrwürdig gewordenen, und noch immer, wenn man sie nur gehörig handhaben will, zur Vertheidigung und Sicherheit hinlänglichen Bergfestung mehrere Schlußsteine heraus gerissen; so fällt Alles auf ein Mahl über den Haufen, und erschlägt unvermeidlich die Hüther mit, die auf den Wällen und Thürmen zu unserem allerseitigen Wohle zeither gewachet haben.

Ohne

Ohne alle Phrasen, teutsch und unverblümt gesprochen, der Untergang der geistlichen Staaten in Teutschland ziehet unfehlbar den Sturz der ganzen Reichsverfassung unaufhaltbar mit sich, und die teutschen Wahlfürsten können zwar im Fallen die Ersten werden, aber gewiß nicht die Letzten seyn.

Die Regierungsform unseres teutschen Reiches ist auf solche Art angeleget, daß zwar der Kaiser in den wichtigsten Angelegenheiten, welche das Reich im Ganzen betreffen, ohne Einwilligung der Reichsstände Nichts unternehmen und vollziehen kann, gleichwohl aber keine bloße Maschine seyn soll, welche nur von dem Willen der Stände gelenket und in Bewegung gesetzet wird; um gerade bloß den Gang zu nehmen, welchen die Stände ihm gebietherisch vorschreiben, und in allen Fällen der von ihnen ausgesteckten Richtschnur zu folgen.

So bald einmahl dem kaiserlichen Willen in Sachen des Reiches solche Bande angeleget, die kaiserliche Autorität so tief herab gewürdiget seyn wird, daß nur der Wille der Stände den Kaiser be-

bestimmet, dieser für denselben gleichsam Gesetz ist, und von ihm geradezu dasjenige unterschrieben und vollzogen werden muß, was die Stände wünschen, oder für gut halten; dann ist gewiß unsere Staatsverfassung aufgelöset, oder der Auflösung am nächsten.

Unter einem solchen Kaiser würden die mächtigeren Stände, wie es sehr begreiflich ist, nur alles dasjenige thun und ausführen, was ihnen gefällig wäre, ohne auf eine höhere Macht zu sehen, von welcher sie abhingen. Der mächtigere Stand würde den mindermächtigen nach Belieben beherrschen, und ihn gänzlich um seine constitutionelle Freyheit bringen. Auf dem Reichstage, welcher gegen das Schattenbild der kaiserlichen Gewalt keine sehr große Hochachtung mehr zu hägen nöthig hätte, würde bald eine verderbliche Majorität der mächtigeren, und mit diesen in näherer Verbindung stehenden Stände sich bilden, von deren Stimmen und Anhange die übrigen Mindermächtigen bald verschlungen, und ihre Comitial-Wichtigkeit, ihr ganzer Einfluß auf dem Reichstage zu einem leeren Nichts herab gesetzet

setzet seyn würde. Die Stimmenmehrheit der Mächtigeren und derjenigen, deren beständigen Beyfall sich jene zu verschaffen tausend Gelegenheiten haben, würde den Übrigen Alles vorschreiben und zum Gesetze machen, was zu ihrer Erhöhung, Bereicherung und Vortheile, und zu der letzteren Erniedrigung, Erschöpfung und Nachtheile gereichen kann. Der kraft- und leblose Popanz der kaiserlichen Hoheit würde die Mindermächtigen bey allem guten Willen nicht mehr schützen können, folglich dieselben der Willkür der Übermächtigen ohne Rettung Preis geben müssen. Die Erfahrung zeiget es leider, was auch jetzt unter einem verfassungsmäßigen und mächtigen Kaiser die größeren Stände nicht selten gegen die geringeren sich erlauben und durchsetzen. Was würde erst nach einer solchen gänzlichen Lähmung des kaiserlichen Ansehens erfolgen? Und welchem Schicksale würden dann die Mindermächtigen ausgesetzet seyn?

Auf eine solche Art würde die ganze bisherige Verfassung des Reiches, deren für Teutschlands Einwohner so glückliche Anlage vorhin geschildert

worden ist, sich verändern, und in eine fürchterliche Aristokratie der Machthaber der größeren Reichsbezirke ausarten. Verloren wäre auf diesen Fall die ganze edle Freyheit der teutschen Nation, und diese würde sich in die Nothwendigkeit gesetzet sehen, die Bande, wodurch sie zeither an ihre milden Regierungen geknüpfet war, mit Sklavenfesseln zu vertauschen. Verloren der wohlthätige Schutz des zur Ohnmacht herab gesunkenen Reichs-Oberhauptes; verloren die glückliche Mäßigung, mit welcher zeither in der teutschen Regierungsform Alles so angeleget war, daß jeder Theil mit dem Maße seiner Vortheile und seiner Lasten zufrieden zu seyn alle Ursache hatte; verloren endlich alle die Wohlthaten der Constitution, auf welche bis jetzt die teutsche Nation mit Recht stolz seyn konnte.

Und wodurch wäre die teutsche Nation so tief gesunken? Bloß und allein — in der bisherigen Voraussetzung — durch die Herabwürdigung und Vernichtung der kaiserlichen Autorität. Jede directe oder indirecte Art, wodurch

das verfassungsmäßige Ansehen, der constitutionelle Einfluß der kaiserlichen Regierung angegriffen und vermindert wird, ist zugleich eine Wunde, die man der Verfassung im Ganzen schlägt, — eine Erschütterung des ehrwürdigen Gebaüdes, unter dessen Schutz schon so viele Millionen redlicher Teutschen Jahrhunderte hindurch Sicherheit, Ruhe, und Zufriedenheit gefunden hatten.

Mit dem in den Reichsgrundgesetzen sanctionirten Einflusse und Ansehen des Reichs-Oberhauptes stehet und fällt die ganze Verfassung unseres Reiches.

§. 20.

Kann nun also dargethan werden, daß von der Säcularisation der reichsständischen Hochstifte eben diese Folge der Verminderung und Vernichtung der kaiserlichen constitutionellen Gewalt abhängt; so ist auch der Schlußsatz schon bewiesen, daß diese Säcularisation den unvermeidlichen Sturz der Reichsverfassung nach sich ziehen werde.

Haben

Haben aber nicht bey allen Gelegenheiten, welche die Geschichte des teutschen Reiches zu hunderten aufzählet, die geistlichen Wahlfürsten das kaiserliche Ansehen unterstützet und aufrecht erhalten? Sind sie nicht immer durch ihre verfassungsmäßige Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof die Schutzwehre desselben gegen die Eifersucht und Verbindungen der demselben gefährlichsten mächtigen Erbfürsten gewesen? Haben sie nicht stäts mit dem größten Eifer Theils mit den Waffen, Theils durch Negotiationen und Vermittelungen für die Ehre des kaiserlichen Namens gekämpfet? Waren sie nicht — zwar schwach als Einzelne betrachtet, aber stärker durch ihre Verbindungen unter einander — der glückliche Mittelpunct, in welchem sich die rechtmäßige Gewalt des Reichs-Oberhauptes, und die rivalisirende Stärke der mächtigen weltlichen Fürsten, mit gänzlicher Aufhebung einer längeren oder kürzeren Spaltung, öfters wieder mit einander vereiniget hat? — Diese Stütze des kaiserlichen Ansehens, dieser glückliche Vereinigungspunct würde durch die Vollziehung des fatalen Säcularisations-Planes der

teutschen

teutschen Hochstifte zum Unglücke Teutschlandes auf ewig vernichtet werden.

Hebet die Hochstifte auf, und schaffet sie in weltliche Staaten um; so kommen gewiß diese nur dem kleineren Theile nach an katholische Erbfürsten: der bey weitem größere Theil fällt den protestantischen Erbfürsten heim. Diese bekommen alsdann das nicht mehr zu hintertreibende Übergewicht im Reiche, und dieses können sie, dem sie beherrschenden Geiste nach, nicht anders, als mittelst Einschränkung und Herabsetzung der kaiserlichen Gewalt benützen. Beobachtet man aufmerksam den ganzen Gang ihrer öffentlichen und Staatshandlungen; so findet man deutlich, daß nicht der Geist der Erhaltung der Constitution, sondern der Auflösung derselben, und der Trennung des teutschen Staatenbundes sie beseele. Mit solchen Zwecken aber stimmet wahrhaft nicht das Bestreben für die Aufrechthaltung der constitutionellen Autorität des Reichs-Oberhauptes zusammen. Das Mittel wäre vielmehr gerade dem Zwecke entgegen gesetzt. Sie — in der That viel zu klug, als daß sie zweckwidrige Mittel wählen

sollten,

sollten, müssen also nothwendig auf Verminderung des kaiserlichen Einflusses in die wichtigsten Angelegenheiten des Reiches allen Bedacht nehmen. Sie müssen suchen, das Oberhaupt zu paralysiren, um es desto sicherer zu beherrschen. Der Bestand der rechtmäßigen kaiserlichen Gewalt würde ihren Planen im Wege stehen; denn ihr Plan ist Vergrößerung. Der Ausführung desselben standen bisher noch die geistlichen Wahlfürsten mittelst ihrer Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof im Wege: sinken diese, so sinket mit diesen die Kraft der kaiserlichen Regierung, und die Reichsverfassung lieget zu Boden.

Dahin führen also die Säcularisationen. Das ist es, was sich jeder teutsche Reichsbürger als Erfolg von denselben zu versprechen hat. Er darf nur mit einer solchen Resignation, als ihm nach seinen individuellen Umständen möglich ist, auf die Erhaltung der bisherigen Reichsverfassung, und da diese in der That zum Glücke, zur allgemeinen und besondern Wohlfarth ihn führte, auf seine bisherige Staatsglückseligkeit Verzicht leisten: er darf sich gefaßt

mach-

machen, daß man ihm durch Übermacht eine willkürliche Verfassung, gleich viel, ob eine gute oder schlechte, neuerlich aufdringen werde.

§. 21.

Aber nicht bloß das Sinken des kaiserlichen Ansehens, eine gewisse Folge des Umsturzes der geistlichen Staaten, drohet der Erhaltung der teutschen Verfassung: auch von einer andern Seite her entstehet für dieselbe die unvermeidlichste Gefahr. Fallen die geistlichen Staaten, so sind sie eigentlich nur diejenigen, welche den Anfang machen: die traurige Wohlthat der Ordnung trifft auch in der Folge die übrigen weltlichen und Erbstaaten.

Wenn die Titel nicht mehr ehrwürdig und heilig sind, auf welchen die Rechte der Wahlfürsten beruhen; glaubet Ihr, Ihr Erbfürsten, daß euere Fürstenhüte unerschüttert auf euren Häuptern bleiben werden? Denn worin sind die Titel eurer Rechte von jenen der Wahlfürsten verschieden? Gewiß sind eure Titel und Ansprüche um

deßwillen nicht stärker und fester, weil Euch das Erbrecht, die Wahlfürsten aber nur freye Wahl auf den Thron rufet. Euere Existenz, so wie die der Wahlfürsten, beruhet auf den Grundgesetzen der Gerechtigkeit. Lasset diese entheiligen; so ist auch die Hauptbasis euerer Existenz zertrümmert.

Der nämliche Ehrgeitz und die Habsucht, deren Opfer die geistlichen Wahlfürsten werden sollen, ist auch die Quelle des Unterganges für die weltlichen Erbfürsten. Wo ein Mahl Gewalt für Recht gilt; wo das verschlingende Princip der Übermacht, zumahl in einer so wichtigen Umwälzung der bisherigen Ordnung der Dinge, wie doch gewiß die Säcularisation der geistlichen Wahlstaaten in Teutschland ist, nur ein Mahl öffentlich ist anerkennet und befolget worden; da müßte das Ungewöhnlichste, eine Art von politischem Wunder eintreten, wenn nicht mehrere Mahle und stufenweise immer in wichtigeren Veränderungen dieses Princip geltend gemacht werden sollte. Die Maxime, nach welcher die geistlichen Staaten behandelt, und ihr Untergang beschlossen wird, kann keine andere

seyn,

seyn, als diese: Suche dich wegen deines zufälligen Schadens an denjenigen zu erhohlen, die zwar zu diesem Schaden, eben deßwegen, weil er ein bloß zufälliger ist, Nichts beygetragen, und denselben auf keine Weise veranlasset haben, die aber zu schwach sind, deiner Forderung einer Entschädigung, und allenfalls auch noch einer Bereicherung obendarein, zu widerstehen. Nichts ist leichter, als diese Maxime nach denselben eben so leeren und seichten Gründen weiter auszudehnen. Suche, so wird es bald heißen, deine Besitzungen zum Nachtheile eines Jeden zu erweitern, und deine Macht zu vergrößern, der zu schwach ist, sich deinen Ansprüchen zu widersetzen, ganz gleichgültig, ob diese auf eine mehr oder weniger auffallende Art grundlos sind. So entstehet dann allmählich ein Staats-System von der Art, wie es in Meeren, Strömen, Flüssen, Bächen und Teichen bestehet, wo der größere Fisch den kleineren aufzehret. Oder der

neuere Zustand der Dinge kehret dann auf eine sehr löbliche Weise (!) zur alten Ordnung des XIV und XV Jahrhundertes zurück, da während des Faustrechtes der Mächtigere den Unmächtigeren verschlang, und dann auch bald wieder der Mächtigere seinen noch mächtigeren Meister fand, welcher ihm das in zehen oder mehreren Befehdungen mühsam Zusammengeraubte wieder auf ein Mahl abzunehmen geruhete. So wird sich dann früher oder später das Unrecht selbst rächen an denjenigen, welche es an den geistlichen Staaten zuerst ausübten! Aus diesen widerrechtlichen Erwerbungen, aus der Beute, welche man an den teutschen Wahlstaaten gemacht hat, werden neue Kriege sich entspinnen, und die erste Theilung Teutschlandes wird nach wiederhohlten Graüel-Scenen die zweyte, wie in dem unglücklichen Pohlen, nach sich ziehen. Es ist schon an sich das Loos der Theilungen, daß immer Einige mit ihren Antheilen mißvergnügt sind. Müssen diese Mißvergnügten auch dem gebietherischen Drange der Umstände nachgeben; so gleichet diese Ruhe einer Meeresstille, dem sicheren Vorbothen eines nahen Sturmes.

Ich willl nichts von dem Unglücke sagen, welches dadurch der Menschheit abermahl von jenen bereitet wird, die nur auf dem Throne sitzen, um sie glücklich zu machen. Es genüget mir hier anzuführen, daß eine Politik, welche in neue, nach ihrem Ausgange ungewisse, und immer zerstörende Kriege verwickeln wird, keine wahre und unseren teutschen Höfen angemessene Politik seyn könne. Genug, daß zuverlässig die erste Theilung des Reiches nicht die letzte seyn, vielmehr den Stoff zu neuen und inneren Kriegen in sich enthalten wird Bey solchen wird die Selbstständigkeit des teutschen Staates verschwinden, selbst der Name des teutschen Reiches wird verlöschen, und die 300 größeren und kleineren Staaten, aus welchen dieses zusammen gesetzet ist, werden von einigen großen Mächten verschlungen, nür in der ältern Geschichte noch genennet, und wegen ihrer Schwäche und Uneinigkeit, der sie allein im Grund ihren Untergang zu danken hätten, tief verachtet werden.

Machet also nur den Anfang, Ihr Großen und Mächtigen Teutschlandes! Erschüttert das ehr-

würdige Gebaüde der wohlthätigen Reichsverfassung; eignet Euch die geistlichen Staaten unter dem Vorwande zu, daß Ihr entschädiget seyn müsset. Nur derjenige, der euer Feind ist, kann Euch zu einer solchen Erwerbung Glück wünschen. Denn sie enthält in sich selbst den Samen eures Unterganges und der Zerrüttung eurer Staaten. Nicht lange, so fällt Euch einer, der noch mächtiger ist, einen nach dem andern an; — der Vorwand, unter welchem es geschieht, ist sehr gleichgültig; die Diplomatiker und in Vereinigung mit ihnen die Kanoniere werden schon dafür sorgen, Ansprüche aufzustellen und geltend zu machen, wofür Euch die Haut schaudern wird; — und plündert dann Euch und eure Staaten bis auf den letzten Überbleibsel aus. Und am Ende, wer kann dafür stehen, daß nicht eine Revolution des durch eure Ungerechtigkeit, — die Ihr an einander selbst begehet, und bey welcher doch immer die Unterdrückten schwer leiden, — aufgebrachten Volkes nach der Art der französischen, aber viel grausamer, blinder, toller und blutiger, allen eueren Eroberungs-Planen ein Ende machet?

Es ist bekannt genug, daß die französische Regierung, ob sie gleich mehrere Mahle feyerlich erkläret hat, sich nicht in die Regierung auswärtiger Staaten mischen zu wollen, dennoch den Völkern Beyfall zulächelt, welche ihre Freyheit zu erringen suchen. Gleichwie also der Strom der Meinungen, welche die französische Monarchie untergraben haben, sich ohne dieß unaufhaltsam mittheilet; so wird diese Mittheilung desto schneller und bedenklicher seyn, je weniger Widerstand von dem mittheilenden und empfangenden Theile gemacht wird. Größere und arrondirtere Staaten sind an sich selbst zu Revolutionen empfänglicher. Sie werden es aber um so mehr seyn, je größer der Haß der unterdrückten und auf das Schändlichste vertauschten Völker gegen ihre Unterdrücker seyn wird.

Dann werdet ihr Ursache haben, Euch zu freuen, und in die Hände zu klatschen über die beraubten Hochstifte, über die getheilten Wahlstaaten, über euere herrlichen, auf Kosten Anderer gemachten Acquisitionen, über die Glückseligkeit euerer, und der mit Gewalt und Unrecht an Euch gerissenen

enen Völker: — oder vielmehr weinen werdet Ihr und weheklagen über eure eigene Blindheit und schiefen Maximen, und die Erfahrung wahr und gegründet finden, daß alle Politik, welche dem Rechte Hohn spricht, nicht nur eine verachtungswürdige, sondern auch eine unrichtige und falsche Politik sey.

Noch ein Mahl also, Ihr teutschen Erbfürsten! Ihr wenigstens unter denselben, die Ihr durch die gegenwärtigen Zeitumstände Euch Vortheile und Vergrößerung verschaffen zu können wähnet! — Glaubet doch ja nicht, daß auf die Erweiterung der französischen Grenzen bis zu dem Rheine und auf die Vertheilung der teutschen Wahlstaaten ein ewiger Friede folgen werde, welcher eure Besitzungen, eure Vorzüge und Rechte auf ewig garantiren wird. Ich wiederhohle es vielmehr, auf die erste Theilung des Reiches folget gewiß eine zweyte. Der Durst nach Eroberungen gleichet dem physischen Durste, welcher von einem hitzigen Fieber erzeuget wird. Je mehr man glaubet, ihn zu befriedigen, desto stärker wird derselbe. Diese Eroberungsucht, so

wie das Mißvergnügen über die erste Theilung, wird neue Kriege erwecken. Nach diesen neuen Kriegen werden die Sieger Entschädigung verlangen, und diese Entschädigung werdet Ihr geben, weil Ihr alsdann die Mindermächtigen allein seyn werdet. Die Reihe wird also auch an Euch kommen. Ihr werdet vor den Wahlfürsten nur das Privilegium der Höhle Polyphems haben, nämlich zuletzt gefressen zu werden *). Und von der teutschen Reichsverfassung wird dann auch die leiseste Spur verwischet seyn.

## §. 22.

Diese Betrachtungen sind so wichtig, und werden noch von einer Menge anderer so nachdrücklich unterstützet, daß nur eine beyspiellose Verblendung denselben zu widerstehen vermag.

Saget man, daß nach geschehener Theilung der Wahlstaaten die Erbfürsten sich unter einander

---

* S. Le recueil des deductions, manifestes etc. par le ministre d.Etat Comte *de Herzberg* depuis 1788 jusqu'à l'année 1789. T. III. p. 299. 374. und 365. wo es heißt: que, s'ils (les Princes) laissent ecraser quelques uns de leurs egaux, leur tour viendra à coup sur, et qu'ils n'auront, que le privilege de la Grotte de Polyphéme, d'être mangés les derniers.

er verbinden werden; so setze ich entgegen, daß eine feindselige und ehrgeitzige Macht die Politik Frankreichs annehmen, theilen und siegen könne, so wie Frankreich in unseren Tagen die coalisirten Mächte und die Stände des Reiches getheilet, und dadurch gesieget hat. Hierzu kommt, daß eben die Erbfürsten, welche sich jetzt von ihrem Verbande mit dem Reiche los reißen, in eine härtere Abhängigkeit von dem übermächtigen Haupte ihrer Conföderation kommen können. Verlassen sie sich auf ein Bündniß mit Frankreich; so ist keine Stütze schwächer, als diese. Wer kann auf eine Regierung trauen, welche allen Revolutionen Beyfall zulächelt, folglich einst ruhig zusehen wird, wenn die benachbarten Völker, ergriffen von dem ihnen aus Frankreich mitgetheilten Rausche der Freyheit, ihre Erbfürsten vom Throne stürzen?

Glauben sie ihre Sicherheit in Familien-Verhältnissen zu finden; so setze ich entgegen, daß der Erbstatthalter von Holland, seiner Familien-Verhältnisse mit Preußen ungeachtet, seine angeerbten Rechte und Lande verloren habe, und daß der

Plan

Plan mit der eigenen Beystimmung der Erb-fürsten gemacht sey, einem Österreichischen und Sächsischen Prinzen ihre Wahlstaaten zu entziehen.

Alles neiget sich also auf eine gänzliche Auflösung des Reiches, so bald die geistlichen Wahlstaaten nicht mehr sind. So sehr ich mich auch um Gründe umsehe, und so unbefangen ich denselben nachdenke, nach welchen die Verfassung unseres Reiches auch nach der Auflösung der geistlichen Fürstenthümer im Größern noch bestehen könnte; so finde ich doch keinen einzigen, der vollkommen befriedigend wäre, und auf welchen man sich mit Nachdruck stützen könnte. Man sage, was man wolle: die Losung ist dann ein Mahl zum allgemeinen Verderben gegeben; das Princip der Zerstörung ist ein Mahl auf den Altar gestellet. An Glaubigen und Andächtigen, welche dieser Göttinn immer größere und wichtigere Opfer zu bringen wünschen, kann es nie fehlen. Diese werden, so bald die Masse des teutschen Kirchengutes erschöpft ist, nothwendig und unabänderlich die weltlichen Erbstaaten seyn. Wie wäre aber dann noch eine

Ver-

Verfassung möglich, wie die bisherige des Reichs es war?

---

§. 23.

Doch es ist noch ein Funke von Hoffnung übrig, daß die Gewalthaber der Völker Teutschlandes und anderer Nationen in sich gehen, das schreyende Unrecht der Säcularisationen einsehen, die Folgen derselben erwägen, zu ihrem eigenen Glücke und zum Glücke ihrer Völker dieses Unrecht verabscheuen, solches unterlassen, und auf diese Art den traurigen Folgen vorbeugen werden, welche aus demselben gewiß und nothwendig entstehen würden.

Das Interesse des Hauses Österreich, welches zwar durch den Frieden zu Campo formio vom 17ten October 1797 beträchtliche Staaten in Italien und in den Niederlanden verloren, aber auch wieder ein schönes Surrogat derselben erhalten hat, wird mit der Erhaltung der teutschen Reichsverfassung stäts verbunden bleiben. Aus dem Reiche recrutiret es zum Theile seine Armeen, um in dem Inneren

seiner

seiner Staaten nicht zu viele Hände dem Ackerbaue und den Werkstätten zu entziehen. Die geistlichen Wahlstaaten darf es für seine natürlichen Alliirten, und zuweilen für treffliche Apanagen seiner nachgebornen Prinzen ansehen. Die Reichsverfassung nähret immer seine Aussichten zu Erwerbungen, die, ob sie gleich im Einzelnen unbedeutend scheinen, dennoch in der Folge der Zeit und zusammen genommen nicht unbeträchtlich sind. Zu einer Theilung des Reiches kann es seine Hände nicht biethen, weil es, sein Theilungsloos sey auch noch so beträchtlich, den Nebenbuhler seiner Macht nicht hindern kann, auch einen Theil der zerstückten Länder an sich zu reißen. So lange Österreich kein größeres Interesse haben kann, als Preußens Vergrößerung zu hindern; so kann es auch die Theilung der Wahlstaaten des teutschen Reiches nicht zugeben.

Österreich hat auch seit diesem ganzen Reichskriege, dessen Ausgang von dem nun zu errichtenden Friedensschlusse abhängt, in Allem so verfassungsmäßig, und wo es immer

auf

auf die Wohlfarth des Reiches ankam, so großmüthig gehandelt; es hat der Aufopferungen so unendlich viele für die Erhaltung der Reichsverfassung gemacht, daß es sich schon in dieser Rücksicht nicht bezweifeln läßt, es werde auch bey der Friedensunterhandlung Alles, was nur immer möglich ist, leisten, um die ihm so sehr am Herzen liegende Constitution zu retten. Eben deßwegen haben auch die geistlichen Staaten in Teutschland keine ergiebigere und gewissere Hülfe als von Seiten Österreichs zu erwarten. In derjenigen Verbindung zwischen der Erhaltung der Reichsverfassung im Ganzen, und der geistlichen Wahlstaaten, welche bisher genug gezeigt worden ist, kann mit Zuversicht erwartet werden, daß Österreich Alles thun, kein Mittel unversucht lassen werde, beydes zugleich zu bewirken. Werfen sie sich nur diesem mächtigen und treuen Schutzgotte in die Arme; so sind sie, und so ist die Reichsverfassung über alle weitere Anfechtungen erhaben.

Österreich kann die geistlichen Staaten und mit ihnen die Reichsverfassung retten; Österreich will es auch, wenn man sich nur seinen weisen Planen und redlich gemeinten Verfügungen mit unumschränktem Vertrauen und vollkommener Eintracht überläßt.

§. 24.

Großbritannien, ståts glücklich zur See, und noch in diesem Augenblicke durch seine furchtbare Seemacht den vereinigten Flotten von Frankreich, Spanien und Holland mehr als gewachsen, kann nicht gezwungen werden, alle seine unermeßlichen Eroberungen heraus zu geben, und dennoch geschehen zu lassen, daß Frankreich nebst den Niederlanden auch das linke Rheinufer behalte, und die Verfassung des teutschen Reiches umwälze.

Dieser Hof hat durch die neuesten Friedensunterhandlungen, welche er zu Paris und zu Ryßel eröffnen ließ, bewiesen, wie wenig Werth er auf den ungerechten Entschädigungsplan lege, welchen Frankreich auf Kosten fremder und nicht

ein=

einmahl eroberter Staaten ausführen will. Dieser Plan ist als streitend mit den ersten Grundsätzen für so ungereimt und ungerecht von dem englischen Gesandten angesehen worden, daß er es nicht einmahl der Mühe werth hielt, in seiner Relation ausführlicher über denselben zu sprechen.

Man mag daher über die aufrichtige Meinung des englischen Ministeriums zum Frieden schreiben und sagen, was man will; man mag allerdings mit einer Art von Neid auf die Alleinherrschaft Großbritanniens auf dem Meere hinsehen, und vielleicht den Wunsch hägen, daß diese collosalische Seemacht zum Vortheile aller Handel treibenden Völker mehr sinke, als höher heran wachse: unläugbar ist es, daß die Standhaftigkeit des englischen Ministeriums in der Absicht, die Eroberungssucht Frankreichs zu bezähmen, und seine Macht nicht über alle Grenzen anwachsen zu lassen, eine große Stütze der Reichsverfassung und besonders der geistlichen Wahlstaaten seyn könne.

§. 25.

§. 25.

Preußen, das ehemahls so patriotisch gesinnte Preußen, muß bald oder spät einsehen lernen, daß die Rolle, welche es bisher spielte, seinem wahren Interesse nachtheilig sey. Dieser Hof, ehemahls Stifter des Fürstenbundes, kann gegen die Stimme der Wahrheit nicht länger gefühllos bleiben, daß ihm die Erhaltung der Reichsverfassung zu seiner eigenen Selbsterhaltung, wo nicht wesentlich nöthig, doch sehr nützlich sey. Wenn er bisher, verbunden mit mehreren kleinen Höfen, deren Macht zu klein, um seine Eifersucht zu reitzen, und dennoch in ihrer Verbindung groß genug war, um der seinigen den Ausschlag zu geben, das Gleichgewicht in Teutschland mit Nachdruck und Würde erhielt; wenn er Vielen Zutrauen, und Allen Achtung bisher einflößte; wenn er endlich in seiner vormahligen milden und menschenfreundlichen Politik den sichersten Grund seiner Existenz und seiner eigenen Größe hatte; so muß er bey seiner dermahligen auf alle diese Vortheile Verzicht leisten.



Bayerische Staatsbibliothek München

Nehme man an, daß die Reichsverfassung zertrümmert, und das Reich getheilet werde; so werden neben dem preußischen Hofe Mächte in Teutschland empor wachsen, die, vereiniget unter einander, seiner eigenen Macht *gefährlich* werden können.

Man wird sagen, diese neuen Mächte werden die *natürlichen Alliirten Preußens* seyn. Allein da diese natürliche Allianz der protestantischen Staaten nur auf so lange angenommen werden kann, als in Teutschland eine *Opposition*, nämlich von Seite des katholischen Reichstheiles existiret; so kann es nach vollendeter *Unterdrückung* desselben allerdings Fälle geben, in welchen es die *neu* in Teutschland *gegründeten Mächte* ihrem *Interesse* gemäß finden werden, sich *gegen Preußen* zu *verbinden*, zumahl da dieser Hof nach der Zernichtung des katholischen Religionstheiles anfänglich die Rolle des *gebietherischen Dictators* übernehmen, und ein Recht der Vormundschaft behaupten wird, welches zuletzt die *Eifersucht reitzen*, und *Verbindungen gegen ihn selbst* erzeugen

zeugen wird. Gefährliche Kriege werden dann die unvermeidliche Folge seyn.

Bereitet sich diese der preußische Hof für die Folgezeit durch die Erhaltung seiner bisherigen Politik vor; so wird die Gewalt der Meinungen ihm noch gefährlicher, als der Krieg werden. Wird die Reichsverfassung in ihrem dermahligen Zustande erhalten; so werden die preußischen Staaten von der Macht der Meinungen durch eine Menge kleiner Staaten gedecket, welche Theils wegen ihrer milden und glücklichen Verfassung, Theils wegen ihres geringen Umfanges einer Revolution nicht fähig sind. Lasse man aber in Teutschland mehrere größere und arrondirte Staaten entstehen; so ändert sich die Lage der Umstände. Und ob nicht am Ende Zertrümmerung des Skepters und Thrones, in den preußischen Staaten zuerst, die Folge seyn werde, wird die Zukunft lehren.

Diese Betrachtungen sind, wie ich denke, stark und wichtig genug, um auf denselben den wohlthätigen Schluß zu bauen, daß Preußen

seine seit einiger Zeit angenommene Politik mit seiner geraden und menschenfreundlichen wieder vertauschen, und eingedenk seiner Pflichten, die es durch den Fürstenbund übernahm, und wozu es sich in mehreren öffentlichen Erklärungen so feyerlich bekennte, und aufmerksam auf die Folgen des dermahligen Systems mehr der Retter, als der Unterdrücker Teutschlands seyn werde.

§. 26.

Rußland, die einzige Macht in der ganzen gegen Frankreich zu Stande gekommenen Coalition, welche Alles gewann, und Nichts verlor, kann sich nicht am Ende des Krieges erst in den Stand des Nachtheiles setzen lassen. Dieser Nachtheil lieget gleichwohl unbestreitbar da, wenn die Verfassung des Reiches geändert, und eine Theilung, ohne ihr ein Loos zu geben, vorgenommen wird.

Es muß dieser Macht Alles daran liegen, die Verfassung des teutschen Reiches in ihrem Stande zu erhalten, damit weder Teutschland anfange,

eine

eine bedeutende Macht zu werden, die ihm einst schaden könnte, noch ihr neuer Nachbar, der König von Preußen, Theils durch einen Zuwachs neuer Staaten, Theils durch seine Allianz mit dem übermächtig in Teutschland werdenden protestantischen Reichstheile sich zu sehr vergrößere. Es muß ihr Alles daran liegen, zu hindern, daß Frankreich durch seinen Einfluß auf Italien nicht die alleinige Herrschaft des mittelländischen Meeres an sich reiße, und durch seine neuen Eroberungen so wohl, als durch den Zusammenhang anderer Umstände auch den nordischen Höfen zu gebiethen anfange. Es muß ihr endlich Alles daran liegen, daß auch England von seiner colossalischen Größe zur See etwas herab gestimmet werde.

Alle diese Absichten wird Rußland erreichen, wenn es beywirket, daß die Stände des teutschen Reiches in dem Besitze ihrer Länder und ihrer Verfassung erhalten werden.

So verschieden man auch die persönlichen Gesinnungen des neuen Kaisers anzugeben suchet, und

und so zuversichtlich man ihn ganz dem dermahligen übel berechneten Interesse Preußens dienen läßt; so wird er doch die wahre Politik seines Reiches nicht seiner persönlichen Zuneigung, wohin diese auch immer gehen mag, aufopfern. Damit stimmet die Erklärung überein, welche ein Russischer Minister im Reiche vor einem Jahre öffentlich bekannt machte. Vermöge derselben bleibet der neue Kaiser, ob er gleich zur Zeit keine Truppen marschieren lassen will, seinen alten Verbindungen treu, und leget einen stattlichen Beweis ab, daß er das Interesse, welches er an der teutschen Reichsverfassung hat, kennen und handhaben werde.

## §. 27.

Die protestantischen Höfe Teutschlands, welche sich von der gemeinen Sache mit Aufopferung von Land und Leuten trennten, sich Entschädigungen jenseits des Rheines auf Kosten fremder Eigenthümer versprechen ließen, und nicht nur die Umwälzung der Reichsverfassung, sondern auch ihre Mitwirkung dazu in geheimen

Artik.

Artikeln unterzeichnen mußten, werden in dem Gefühle der Schande, womit sie sich befleckten, der Ungerechtigkeit, womit man sie beladen will, und der nachtheiligen Folgen, welche eine solche Politik frühe oder spät für ihre eigene Existenz haben muß, einsehen lernen, daß es ihr Interesse nicht sey, die Reichsverfassung zertrümmern zu lassen, und sich auf Kosten fremder Eigenthümer zu vergrößern.

## §. 28.

Frankreich endlich wird auf seine alte Politik zurück kommen, wodurch dessen Grenzen mehr, als durch den Rheinfluß, gesichert werden. Die Nachbarschaft eines Landes, das in seinem Umfange äußerst beträchtlich, und in seinen Kräften äußerst schwach ist, schützet mehr, als eine Reihe von Festungen, mehr, als das befestigte Ufer des Rheinstromes.

§. 29.

Alles dessen ungeachtet soll das Beyspiel des Westphälischen Friedens, welcher sich bekanntlich durch Säcularisationen mehrerer Erz- und Hochstifte ausgezeichnet hat, jetzt mehr gelten, als alle die angeführten Betrachtungen.

Allein diejenigen, die immer dieses für die geistlichen Wahlstaaten in Teutschland so ominöse Beyspiel im Munde führen, scheinen nicht recht die Umstände einzusehen, welche jenes Ereigniß herbeygeführet haben, und was für ein großer Unterschied zwischen der damahligen und der jetzigen Lage der Dinge sey.

Wenn daher jene, welche den unseligen Plan zur Umwälzung der teutschen Reichsverfassung entwarfen, den Stoff zu derselben in der Geschichte aufsuchten, und bey seiner Ausführung die Umstände benützen zu dürfen glaubten; so wird es auch mir erlaubt seyn, in der Geschichte der vorigen Zeiten und in den jetzigen Umständen die Gründe gegen diesen Plan aufzusuchen.

Am Ende des 30jährigen Krieges trafen nämlich mehrere Umstände zusammen, um die Säcula-

cularisirungen nicht nur auszuführen, sondern sogar nothwendig zu machen:— Umstände, von welchen heut zu Tage keiner, oder doch gewiß keine solche Verbindung derselben, wie damahls, zu finden ist.

Damahls verband sich mit der Eroberungssucht der Fürsten, als sie einmahl die Bande, mit denen sie noch an dem kaiserlichen Hofe hingen, größten Theils zerbrochen hatten, ein erbitterter Religionshaß. Die Völker, welche man unterjochte, konnte man mit der Wohlthat einer reineren Religion, und der Befreyung von den Fesseln des Papstes und der Pfaffen in Schranken halten. Gesichert von dieser Seite konnten sie desto leichter alle Vortheile von den Umständen ziehen.

Die Macht des Kaisers war gesunken: wenigstens war sie unzureichend, um fern von seinen eigenen Staaten und in dem Mittelpuncte der vollendeten Religions-Revolution, nämlich in dem nördlichen Theile Teutschlands, die zum Theile längst in Besitz genommenen Hochstifte zu retten. An dem Bunde der katholischen

Fürsten

Fürsten konnten dieselben in keinem Betrachte einen Antheil nehmen. Die Bewohner dieser ehemahls geistlichen Staaten bekannten sich zu den Fahnen der neuen Lehre. Große Heere und Länder und die veränderten Religionsverhältnisse schieden sie von dem Bunde der Katholiken. Die Eifersucht des kaiserlichen Hofes war zu unmächtig, um der Eroberungssucht seiner Gegner Einhalt zu thun, und zum Unglücke waren so viele Länder zu vertheilen, daß man alle Mitwerber befriedigen, und durch die Gewalt der politischen Eifersucht nur ein und das andere Hochstift ganz oder zum Theile retten konnte.

Wenn Mächtige selbst in das Gedränge kommen; so opfern sie auch Staaten auf, bey deren Erhaltung sie sonst interessirt sind. Diese Maxime begleitete den Grafen Trautmannsdorf hin zu dem Westphälischen Friedens-Congresse. Er suchte mit Säcularisationen die eigenen Staaten des Kaisers zu retten. Um Schlesien dem kaiserlichen Hofe zu erhalten, willigte er nicht nur in die Säcularisation von Bremen und Vehrden, sondern

be-

beförderte sie auch mit Beyhülfe des Doctors Vollmar zu nicht geringem Ärgernisse des Grafen D'Avaux, der in ihrer Bereitwilligkeit zu diesen wichtigen Opfern noch einen Hang zur protestantischen Religion, zu welcher sie sich ehemahls bekennten, zu finden glaubte. Aus demselben Grunde ließ sich der kaiserliche Hof die Abtretung der drey Bisthümer Halberstadt, Minden und Camin, und des Erzstiftes Magdeburg an das Haus Brandenburg gefallen. Dieser Hof mußte einmahl entschädiget werden, da er die Krone Schweden durch seine Verzichtleistung auf Vorpommern mit befriedigen, und die Ansprüche derselben auf Erbstaaten des Kaisers zernichten half. Mit den Schlesischen Bisthümern Sagan, Glogau und Jauer, welche Brandenburg zu seiner Entschädigung verlangte, kamen die angeführten geistlichen Staaten in keinen Anschlag. Brandenburg richtete seine Forderungen unter andern auf diese Fürstenthümer, um das eigentliche Ziel seiner Wünsche desto gewisser zu erreichen, und der Kaiser erfüllte diese

Wünsche

Wünsche desto lieber, um kein Opfer mit seinen eigenen Staaten machen zu müssen. Das Haus Mecklenburg war in dem nämlichen Falle, in welchem sich Brandenburg befand: es mußte den Frieden von Schweden mit Wismar erkaufen helfen, mithin dem kaiserlichen Hofe dienen. Es wurde daher mit den Bisthümern Schwerin und Ratzeburg entschädiget, und erhielt noch andere stattliche Vorzüge und Rechte.

Wenn der kaiserliche Hof diese Staaten opferte; so brachte er dieses Opfer allerdings der Erhaltung seiner eigenen Staaten.

Man kann indessen nicht verkennen, daß sein Interesse an der Erhaltung derselben in ihrer alten Verfassung merklich geschwächet worden war. Die Meisten derselben waren längst schon in den Händen der Protestanten, oder mußten ihnen zurück gegeben werden. Ob nun die alte Verfassung derselben erhalten wurde, oder nicht, konnte im Grunde gleich gelten, wenn nur ihr Verhältniß zu Kaiser und Reich, so viel möglich, unverändert blieb. Es war genug, daß diese Opfer mehr auf Kosten

der

der Protestanten, als der Katholischen, gebracht wurden.

Aus der Collision des Österreichischen Interesse mit jenem der ehemahls geistlichen Staaten, und der Schwäche der Bande, mit welchen sie noch an dem kaiserlichen Hofe hingen, läßt sich daher erklären, warum man fast gleichgültig bey dem Umsturze der alten ehrwürdigen Verfassung in diesen Staaten bleiben konnte.

Allein so bald Schweden, Brandenburg und Mecklenburg befriediget waren, und die Gefahr verschwand, welche den eigenen Staaten des Kaisers drohete; fing das Tuch, aus welchem die Äquivalente zu schneiden waren, zu kurz zu werden an: es war dem Interesse desselben gemäß, von den übrigen geistlichen Staaten so viel, als möglich war, zu erhalten, und seinem Interesse gemäß mußte er so bald wieder handeln, als die Theilnahme an fremden Staaten mit dem natürlichen Drange, seine eigenen Staaten zu erhalten, nicht mehr in Collision kam.

Aus diesem Umrisse der im vorigen Jahrhunderte zu Stande gekommenen Säcularisirungen

ungen erhellet, wie mich dünket, die Wahrheit des Satzes, daß die geistlichen Staaten nur dann fallen, wenn die größeren Mächte, welche bey der Erhaltung derselben interessirt sind, keine Kraft oder kein Interesse mehr haben, dieselben zu retten.

## §. 30.

Untersuchet man nun mit einem ståten Blicke auf diesen Grundsatz und auf die Geschichte des Westphälischen Friedens die gegenwärtige politische Lage der geistlichen Staaten in Teutschland; so wird man ein richtiges Urtheil über den Grund oder Ungrund der vorgeblichen Ähnlichkeit zu fällen im Stande seyn.

Das Haus Österreich ist durch den Frieden zu Campo formio für seinen Verlust bereits entschädiget, oder will wenigstens keine Entschädigung vom Reiche. Es ist also auf Seite desselben jetzt nicht mehr der Fall, wie bey den Westphälischen Friedensunterhandlungen wo es sich zu der Zeit, da dieses Haus die Säcularisation verschiedener Erz- und Bis-

thüm-

thümer zugab, noch um die Erhaltung ein= iger österreichischen Besitzungen hand= elte, welche sonst zu verlieren die Gefahr in der That nicht sehr weit entfernt war. Geg= enwärtig ist Österreich, wenigstens als souver= aine Macht betrachtet, im Reinen mit Frankreich, wenigstens außer aller Gefahr eines weiteren Verlustes. Sein altes und unverkennbares Interesse an der Erhalt= ung der geistlichen Staaten und der Reichs= verfassung muß also in diesem Augenblicke wieder aufwachen, und dieses mächtige Haus so sehr, als jemahls beleben.

Wenn wir ferner auf die Stifte zurück sehen, welche zu Säcularisirungen bestimmt wurden; so ergibt sich, daß sie unstät von ein= em Besitzer zu dem andern übergingen. Den Wahlen der Erz= und Bischöfe fehlte es an den canonischen Erfordernissen. Selbst die Protestanten konnten sich die Zweifel hierüber nicht verhehlen. Sie waren größten Theils

 von

von jenen besetzet, welche in der Folge über sie disponirten. Die Unterthanen bekennten sich zur protestantischen Religion. In dem Zeitalter der damahligen Intoleranz mußten sie nicht nur gleichgültig dabey bleiben, daß man die alten Formen des katholischen Priester- und Bischofthumes zertrümmerte, sondern diese Zertrümmerung und die Einschiebung neuer Formen für ein Gott wohlgefälliges Werk ansehen. Ganz anders verhält sich die heutige Lage der Hochstifte. Sie werden von canonisch erwählten Bischöfen beherrschet: kein Usurpator sitzet auf irgend einem bischöflichen Stuhle.

Dazu kommt, daß die wenigsten Hochstifte von den französischen Heeren ganz oder zum Theile besetzet sind. Die meisten derselben sind von dem Schauplatze des Krieges entfernt, und wohl den Streifzügen der Franzosen, keineswegs aber einer fortdauernden Besitznehmung ausgesetzet. Wenn es daher in der

der Natur der Sache lieget, daß auch der eroberungssüchtigste Feind sich höchstens die Disposition über solche Staaten erlauben könne, auf welche ihm das Recht eines Eroberers zustehet; so muß dieser Umstand wenigstens den nicht eroberten Hochstiften zu Statten kommen.

Wie sehr die Unterthanen der Hochstifte ihre Verfassung lieben, unter welcher sie glücklich leben, ist bereits oben zur Genüge gezeiget worden.

Ein anderer Grund, warum mehrere Hochstifte im dreyßigjährigen Kriege zernichtet wurden, lieget in dem Umstande, daß sie ihre Kräfte nicht vereinigten, und nicht vereinigen konnten. Ganz anders möchte sich die Sache in den jetzigen Zeiten verhalten. Man kennet den Plan der französischen Regierung, und das Geheimniß seiner Anhänger ist entdecket. Es bleibet den Wahlfürsten nichts, als die verzweifeltste Gegenwehr übrig. Ein Mittel zu

dieser Gegenwehr finden sie in ihren Verbindungen unter einander und mit dem Reichs-Oberhaupte. Der endliche Zweck dieser Verbindungen muß seyn, sich wechselseitig unter der Autorität des kaiserlichen Hofes ihre Existenz zu garantiren, und wenn sie unterliegen sollten, mit ihrem Umsturze auch die Existenz ihrer usurpirenden Nachfolger, wo nicht zu zernichten, doch zu erschüttern.

Endlich das wahre Interesse von Österreich, England, Preußen, Rußland, selbst von den protestantischen teutschen Höfen und von Frankreich, ist nicht Zerstörung der geistlichen Wahlstaaten, und mit ihr der gesammten Reichsverfassung, sondern die Erhaltung derselben (§. 23—28).

Alles dieses zusammen genommen, und genau gegen einander abgewogen, zeiget gewiß ganz augenscheinlich, daß von der Ausführbarkeit

barkeit der Säcularisationen des Westphälischen Friedens auf die der gegenwärtigen platterdings kein Schluß gemacht werden könne. Was damahls der Umstände wegen leicht möglich war, ist es deßwegen nicht heute. Mit den damahligen Säcularisationen konnte die Reichsverfassung noch vereinbaret und erhalten werden: der gegenwärtige Säcularisations-Plan, wie er denn an sich schon weiter umgreifend ist, würde die Reichsverfassung nothwendig stürzen und vernichten.

---

## §. 31.

Ich ziehe aus allen diesen Betrachtungen den Schluß, daß der Fall der geistlichen Wahlstaaten und mit ihnen die Reichsverfassung, dem Himmel sey es gedanket, noch nicht sehr wahrscheinlich sey.

Wenn diese Wahrscheinlichkeit den Muth der Vertheidiger und Freunde der Reichsverfassung

fassung stärket; wenn meine Gründe den unbescheidenen Projectanten oder den Schadenfrohen wenigstens zu einem Zweifel herab stimmen; wenn sie die gewagten Behauptungen mancher Unkundigen berichtigen; wenn sie endlich den Beyfall der Wahrheitsfreunde verdienen; — so ist mein Zweck erreichet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

x 12/2002

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freymüthige Gedanken eines Teutschen Staatsbürgers über die Säcularisirung der geistlichen Wahlstaaten Teutschlands in rechtlicher und politischer Hinsicht

Altona ; Hamburg 1798

J.can.p. 420
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545114-0
VD18 14595206-001